

KREIS COESFELD

Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen
der 2. Änderung

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Coesfeld, im März 2005

Bearbeiter:
Irmgard Hörbelt, Andreas Kückmann und Georg Lasogga

0	Einleitende Bemerkungen	1
0.1	Rechtsgrundlagen	1
0.2	Ablauf des Planverfahrens	2
0.3	Hinweise	2
0.4	Erstes Änderungsverfahren	3
0.5	Zweites Änderungsverfahren	4
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)	6
1.1	Entwicklungsziel	6
1.2	Entwicklungsziel	7
1.3	Entwicklungsziel	7
1.4	Entwicklungsziel	8
1.5	Entwicklungsziel	8
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19-23 LG NRW)	9
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)	9
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)	68
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)	83
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)	91
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)	137
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)	139
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)	144
5.1	Anlage bzw. Ergänzung von Wallhecken, Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen	144
5.2	Anlage von Kleingewässern und Feuchtfächen	173
5.3	Pflegemaßnahmen	177

0 Einleitende Bemerkungen

0.1 Rechtsgrundlagen bei Aufstellung des Landschaftsplanes

Die nachfolgenden Ausführungen unter 0.1 bis 0.3 beziehen sich auf das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes. Weitere Erläuterungen zu den Änderungsverfahren finden sich unter 0.4 ff.

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG NRW Satzung des Kreises Coesfeld. Er besteht aus Entwicklungskarte, Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-26 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG¹) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1987 (GV. NW 1987 S. 62) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW 1986 S. 683).

Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-42 LG NRW.

Befreiungen von den Bestimmungen des Landschaftsplanes, insbesondere von den Verboten nach §§ 20-23 LG NRW, werden in § 69 LG NRW geregelt.

Ordnungswidrigkeiten sind Handlungen im Sinne von § 70 (1) LG NRW Satz 2, 3 und 5. Sie können nach § 71 LG NRW geahndet werden.

Entschädigungen bei Maßnahmen mit enteignender Wirkung regelt der § 7 LG NRW.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 (1) LG NRW Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen in der Festsetzungskarte allgemein rechtsverbindlich (§§ 19-26 und 34-42 LG NRW).

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Soweit ein Bebauungsplan aber die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn diese im Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Bundesbaugesetz.

¹ LG im weiteren Text LG NRW

0.2 Ablauf des Planverfahrens

Für die Aufstellung der Landschaftspläne gelten gem. § 27 LG NRW, § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 sowie § 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG) entsprechend.

1. Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 17.12.1986 beschlossen, für das Gebiet "Merfelder Bruch-Borkenberge" einen Landschaftsplan aufzustellen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
2. Durch eine Voranfrage des Kreises Coesfeld ist den Trägern öffentlicher Belange die Planungsabsicht Anfang 1978 bekannt gemacht worden. Der Planentwurf ist in einem Arbeitskreis, der sich aus Vertretern der betroffenen Gemeinden, der Landwirtschaftskammer, der Forstbehörde und anderen Fachplanungsbehörden zusammensetzte, vorab abgestimmt worden. Er ist mehrfach im Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde und den zuständigen Fachausschüssen erörtert worden.
3. Der Planentwurf ist mit den betroffenen Bürgern mehrfach, u.a. in Einzelgesprächen, erörtert worden. Die Beteiligung der Bürger gem. § 2 a Abs. 1 BBauG fand am 19.01.1987 in Coesfeld, bis am 20.02.1987 in Coesfeld statt.
4. Der Kreistag hat am 20.05.1987 beschlossen, den Planentwurf öffentlich auszulegen.
5. Der Planentwurf hat entsprechend § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.08.1987 bis 11.09.1987 öffentlich ausgelegen.
6. Der Plan wurde am 16.03.1988 durch den Kreistag als Satzung beschlossen.
7. Der Plan wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbehörde vom 12.09.1990 genehmigt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten sind am 15.11.1990 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

0.3 Hinweise

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte bzw. dem Verzeichnis der betroffenen Grundstücke zu entnehmen. Wenn in Einzelfällen (Kapitel 5.1 - 5.3) Beikarten zur genaueren Kenntlichmachung der Flächen oder der Landschaftsbestandteile beigelegt sind, gelten diese.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

0.4 Erstes Änderungsverfahren

Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt der ersten Änderung

Die geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen bilden zusammen mit der geänderten Entwicklungs- und Festsetzungskarte die 1. Änderung des Landschaftsplanes "Merfelder Bruch - Borkenberge". Diese ist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in Verbindung mit § 29 LG NRW Satzung des Kreises Coesfeld.

Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-42 LG NRW.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes beruht auf § 29 LG NRW entsprechend der Neufassung vom 15.08.1994 (GV. NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV. NW S. 382) und den §§ 6-11 der Durchführungsverordnung vom 22.10.1986 (GV. NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934).

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 LG NRW Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen in der Festsetzungskarte gegenüber jedermann rechtsverbindlich (§§19-26 und 34-42 LG NRW). Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG NRW bedarf zusätzlicher Verwaltungsakte.

Der § 62 LG NRW bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes (1. Änderung) höherrangiges Recht dar, welches auch durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

Die geänderten Bereiche sind in der Festsetzungskarte markiert dargestellt. Sie sind in den Textteil des Landschaftsplanes mit entsprechendem Festsetzungstext und Erläuterungen und den Angaben über Flur und Flurstücke eingearbeitet. Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Festsetzungskarte.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder Grundstücksteil als nicht betroffen.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Landschaftsplanes "Merfelder Bruch - Borkenberge" tritt in dessen Geltungsbereich folgende Verordnung außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der "Heubachwiesen", Teilgebiet III, Gemarkung Merfeld (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld), als Naturschutzgebiet vom 28.11.1986 (Abl. Reg. Mstr. 1986 S. 230-235);

Geltungsbereich

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines

Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft (§ 29 Abs. 4 LG NRW).

Hinweis

Die Ergänzungen zu den Ordnungswidrigkeiten bzw. Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften sowie den Befreiungen werden den jeweiligen Schutzkategorien (Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG NRW, Landschaftsschutzgebiet gemäß § 21 LG NRW, Naturdenkmal gemäß § 22 LG NRW, geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 23 LG NRW) zugeordnet. Zur Vereinfachung sind nicht die allgemeinen Aussagen der Schutzkategorien im Einzelnen aufgeführt, sondern der einzufügende allgemeingültige Text mit Angabe seines Bestimmungsortes.

0.5 Zweites Änderungsverfahren

Die von der Bundesrepublik Deutschland der europäischen Union benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92 / 43 / EWG), erfordern eine Änderung des Landschaftsplanes Merfelder Bruch - Borkenberge. Diese Gebiete stellen einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Die geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen bilden zusammen mit der geänderten Entwicklungs- und Festsetzungskarte die 2. Änderung des Landschaftsplanes "Merfelder Bruch / Borkenberge". Diese ist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG²) in Verbindung mit § 29 LG NRW Satzung des Kreises Coesfeld.

Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-41 LG NRW.

Rechtsgrundlage für diese 2. Änderung des Landschaftsplanes ist der § 29 i.V.m. den §§ 16-26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz – LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568) geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S.708).

Während die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 LG NRW Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen in der o.g. Karte gegenüber jedermann rechtsverbindlich (§§19-26 und 34-41 LG NRW).

Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG NRW bedarf zusätzlicher Verwaltungsakte.

Der § 62 LG NRW bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes (2. Änderung) höheres Recht dar, welches

² Landschaftsgesetz – LG, im weiteren genannt LG NRW

auch durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

Alle in diesem Änderungsverfahren wegfallenden Festsetzungen sind im Text deutlich markiert. Auf eine gesonderte Darstellung dieser Objekte in der Karte wurde verzichtet.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft (§ 29 Abs. 4).

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes "Merfelder Bruch - Borkenberge" berücksichtigt die seit Genehmigung des Landschaftsplanes in Kraft getretenen neuen Bebauungsplangebiete bis einschließlich Stand Juni 2003.

Die Ergänzungen zu den Ordnungswidrigkeiten bzw. Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften sowie den Befreiungen werden den jeweiligen Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil) zugeordnet. Zur Vereinfachung sind nicht die allgemeinen Aussagen der Schutzkategorien im Einzelnen aufgeführt, sondern der einzufügende allgemeingültige Text mit Angabe seines Bestimmungsortes.

Satzungsbestandteile des Landschaftsplanes sind:

- Entwicklungskarte in 1 Blatt, Maßstab 1 : 15.000 mit Verfahrensvermerke,
- Festsetzungskarte in 1 Blatt, Maßstab 1 : 12.500 mit Verfahrensvermerke,
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen,
- Detailkarten in unterschiedlichen Maßstäben < 1 : 10.000.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)

Die Entwicklungsziele ergeben sich aus der Analyse des Naturhaushaltes und der Bewertung der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie charakterisieren das Schwergewicht nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen.

Die im Landschaftsgesetz (§ 18) genannten Entwicklungsziele 3 (Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft), 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes oder zur Verbesserung des Klimas) werden im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes nicht dargestellt.

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der besonderen Zielsetzungen sind die Entwicklungsziele 1.1 bis 1.5 entwickelt worden.

1.1 Entwicklungsziel

"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Feldgehölze, Wallhecken, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume und Hofeingrünungen,
- Erhaltung des Waldbestandes,
- Erhaltung des Kleinreliefs und der Ufergehölze im Bereich der Gewässer,
- Erhaltung der Kleingewässer.
- Erhaltung von schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum.

Erläuterung

Das Entwicklungsziel ist für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches dargestellt worden.

Das schließt auch die Forderung nach Ersatzeingrünung bei unumgänglicher, betriebsorganisatorisch bedingter Beseitigung des alten Baumbestandes ein.

Für die im GEP dargestellten Siedlungsbereiche tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt ist.

1.2 Entwicklungsziel

"Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"

Die Darstellung dieses Entwicklungszieles bedeutet neben dem Erhalt der bestehenden Gehölzbestände und Biotope

- Anreicherung mit Biotopen
- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen u.a.

Erläuterung

Das Entwicklungsziel gilt für das intensiv genutzte Gebiet auf der Westabdachung des Kernmünsterlandes südöstlich von Lette und für den ausgeräumten Bereich nordöstlich der Wildpferdebahn, südlich der L 600.

1.3 Entwicklungsziel

"Renaturierung von Fließgewässern"

Es bedeutet insbesondere

- Gestaltung der Wasserläufe im Hinblick auf naturnahes Fließverhalten
- Verbesserung der Wasserqualität
- Extensivierung der Nutzung in der Aue (Erhalt und Vermehrung des Grünlandanteiles)
- Anlage von Kleingewässern im Außenbereich
- Anlage von Ufergehölzen
- Extensivierung der Uferstreifen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes im Einvernehmen mit dem Eigentümer
- Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit
- Wiederherstellung der Wechselwirkung zwischen Gewässer und angrenzenden Auebereichen (Grundwasser, Hochwasserdynamik)

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel ist für die Talbereiche der größeren Fließgewässer im Landschaftsplangebiet dargestellt.

Bei den Gewässern und/oder ihren Abschnitten wie Flaesbecke, Kannebrocks-, Kett-, Mühlen- und Franzosenbach handelt es sich um ausgebaute Wasserläufe, die abschnittsweise noch die typische Gewässerflora und -vegetation besitzen. Sie sind teilweise auch Refugialbereiche für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Die Abschnitte der Gewässer: Mühlenbach (Bereich von Haus Visbeck) und Franzosenbach (zwischen Bahnlinie und B 474) sind naturnahe, mäandrierende Gewässer mit morphologisch gut erkennbaren Kastentälern. Bei den randlich stockenden Laubwaldbeständen handelt es sich um seltene Pflanzengesellschaften (meist Auenwaldgesellschaft), die Lebensraum insbesondere für eine bedrohte Avifauna bieten.

Maßnahmen, die zu Veränderungen des Gewässers führen, unterliegen den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Diese bleiben durch den Landschaftsplan unberührt.

1.4 Entwicklungsziel

"Erhaltung des Wildparks unter Wahrung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Charakters"

- Erhalt und Pflege zur typischen, ursprünglichen Wald-Freiflächenverteilung
- Erhalt und Pflege der Baumgruppen und Einzelbäume, soweit diese nicht die ursprünglich angestrebten Sichtbeziehungen stören
- Ersatz von überaltertem Baumbestand
- Wiederherstellung der Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft
- Beseitigung der Aufforstungen, soweit sie der ursprünglichen künstlerischen Auffassung widersprechen oder für die heutigen Nutzungen nicht unumgänglich sind
- Erhalt und Verbesserung der Biotope (z. B. Kleingewässer, Feuchtfelder usw.)
- Sicherung der Erholungsfunktion unter Berücksichtigung des Wildbestandes

Erläuterung

Der Wildpark ist eines der bekanntesten und besten Beispiele für einen Landschaftspark in Westfalen und als bedeutendes Kunstwerk. Das Entwicklungsziel gilt ausschließlich für den Bereich des Wildparks.

1.5 Entwicklungsziel

"Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und schutzwürdigen Biotope auf dem Truppenübungsplatz"

Das Entwicklungsziel bedeutet im einzelnen

- Erhalt der schutzwürdigen Biotope und prägenden Landschaftsteile
- Erhalt und Erweiterung der Heideflächen östlich des Flugplatzes

Erläuterung

Gemäß der Untersuchungen des ökologischen Beitrages sind die Teile des Truppenübungsplatzes, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen, besonders wertvoll. Auf dem Truppenübungsplatz hat die militärische Nutzung Vorrang. Im Hinblick auf den besonderen Rechtsstatus bedeutet das Entwicklungsziel, dass durch entsprechende Vereinbarungen angestrebt wird, die schutzwürdigen Flächen gemeinsam mit den militärischen Nutzern zu erhalten und zu entwickeln.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG NRW)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

Erläuterung

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten bedrohter oder seltener Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutz von Flächen, die wegen ihrer Eigenart oder Schönheit besonders wertvoll sind.

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt. Die von der Unterschutzstellung betroffenen Grundstücke sind für das jeweilige Schutzgebiet dem Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

Erläuterung

Eventuelle weiterreichende Ver- und Gebote der Einzelfestsetzungen ersetzen die jeweiligen Ver- und Gebote des nachfolgenden allgemeinen Teiles, dies gilt auch für die Regelungen innerhalb der FFH-Gebiete.

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NRW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten oder zu ändern, oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Ausnahme:

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat;

2. Verkaufsstände oder Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen oder Hinweisschilder zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;
6. Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Zelte zu errichten, außer auf den gekennzeichneten Wegen zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen;
7. die vorhandene Nutzung zu ändern, insbesondere Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln;

Erläuterung

Flächen, die auf der Basis des Vertragsnaturschutzes nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

8. motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;
9. zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung;
10. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
11. Pflanzenschutz-, einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel, chemische Holzbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm, Komposte, Gärfutter oder Kalk (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung bei Waldflächen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar eines jeden Jahres nur mit geeignetem Material und außerhalb von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen) anzuwenden, aufzubringen, zu lagern sowie Silagemieten anzulegen;

Ausnahme:

Das Forstamt kann im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

12. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
13. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen, zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;

Erläuterung

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

14. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzung auszuüben;
15. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen), oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen, oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
16. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Erläuterung

z. B. durch Dränagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D , Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten

17. an allen Kleingewässern zu angeln, sowie diese mit Fischen zu besetzen oder Fische anzufüttern;
Erläuterung
Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.
18. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
19. Bäume, Hecken, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
20. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. Wildlebende Tiere sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
22. die morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.
23. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.

B.1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete

Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG NRW können für die Waldflächen innerhalb der Natura 2000 Gebiete ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der jeweilige Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in 2.1 B.1 und C.1 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist es verboten:

1. Saat- und Pflanzgut ohne Beachtung der Vorschriften des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG in der Fassung vom 01.01.2003) zu verwenden;
2. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;

3. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
4. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen. Ausgenommen bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

B.1a Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist es verboten, in den FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110*), alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) und Moorwälder (91D0*):

1. Gehölzarten einzubringen, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der o.g. FFH-Lebensräume gehören. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

*Code der Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie

B.2 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen in 2.1. B hinaus ist es in **allen Naturschutzgebieten** verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch bedeutsamen Standorten vorzunehmen.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.05.2004 (GV. NRW. S. 363) ist zu beachten;

3. die betroffenen Gebiete außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBL. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 16 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBL. I S. 2198) und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,
 - c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

C Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) aufzustellen und zu realisieren, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung (LÖBF) abzustimmen ist. Im Bedarfsfall ist eine Abstimmung mit dem Forstamt, der Unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen usw. erforderlich.

Erläuterung

Da Naturschutzgebiete in der Regel zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen.

Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplanes erreicht, daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW weitgehend verzichtet.

Die fachliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit dem Eigentümer.

2. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 WHG i.V. mit § 90 Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen.

Erläuterung

Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit § 90 Landeswassergesetz (LWG).

*Code der Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie

C.1 Gebote in NATURA 2000 Gebieten

1. Für die Natura 2000 Gebiete ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen.
2. In den Natura 2000 Gebieten ist es zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) geboten in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starken Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Hinweis zu 1 und 2

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c LG NRW, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Anträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge sowie die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. Die Verbote 2.1 B Nr. 1., 4., 5., 7., 10., 11., 15., 16., und 18. gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG NRW sowie der Fischerei. Die Verbote B Nr. 1. und 17. sowie die jagdlichen Regelungen unter 2.1. B 2 gelten jedoch uneingeschränkt.
Das Errichten von offenen Hochsitzen und Ansitzleitern sowie die Unterhaltung und Beseitigung vorhandener geschlossener Jagdkanzeln bleiben von dem Verbot 2.1 B Nr. 1 jedoch unberührt;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drän- und Grabensysteme.

E Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn:
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.
2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten könne nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 71 Abs. 3 LG NRW wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen. Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322 ber. v. 27.12.2003 S. 3007), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes:

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 Strafgesetzbuch).

2.1.01

Naturschutzgebiet "Wildpferdebahn im Merfelder Bruch"

Im Zuge der zweiten Änderung des Landschaftsplanes erfolgen Anpassungen im Rahmen der Umsetzung der FFH- Richtlinie.

Die Wildpferdebahn im Merfelder Bruch ist Teil des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401), das seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der EU gemeldet wurde. Das Gebiet stellt somit einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich des Heubaches, südwestlich von Merfeld.

Gemarkung:	Merfeld			
Flur:	2	23	24	25
Flurstück:	1tlw.	1 tlw.	1-6; 7-9 tlw., 11–13 tlw.; 28 u. 29 tlw.	16

Größe: 291 ha

A Schutzzweck und Schutzziel

die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung der Weideflächen für die Wildpferde sowie deren Bestand

Erläuterung

Es handelt sich um das einzige in Europa noch bestehende Wildpferdegestüt, dessen Geschichte sich bis auf den Beginn des 14. Jahrhunderts zurückführen lässt.

- zur Erhaltung und Förderung der naturnahen Laubwaldbestände, insbesondere des seltenen und gefährdeten Erlen-Altbestandes.
- zur Erhaltung und Optimierung der schutzwürdigen Trockenrasenflächen

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst außer den durch Kulturmaßnahmen meist trockeneren Weideflächen auch für die jeweiligen Landschaftseinheiten (LE) repräsentative Waldgesellschaften (Erlen-Eschenwald, Erlen- und Birkenbruch).

- weil die Flächen des NSG „Wildpferdebahn im Merfelder Bruch“ als Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ insbesondere für Rast- und Überwinterungsvögel sowie für Brutvögel von europaweiter Bedeutung sind.

Dieses Schutzgebiet hat im Gebietsnetz „Natura 2000“ besonderen Wert als Lebensraum für nachstehend genannte Vogelarten gemäß Artikel 4 der EG Vogelschutzrichtlinie (79/403/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/403/EWG aufgeführt sind:

Brutvogelarten:

Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>

Rast- und Überwinterungsvogelarten:

Weitere Vogelarten nach Artikel 4(2) der Richtlinie 79/403/EWG:

Brutvogelarten:

Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
--------------	-------------------------------

Rast- und Überwinterungsvogelarten:

Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
------------	-------------------------

Im gesamten Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ sind nach Maßgabe der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie neben den oben genannten Vogelarten, die nachfolgenden Arten von besonderer Bedeutung.

Brutvogelarten:

Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>

Rast- und Überwinterungsvogelarten:	
Blässgans	Anser albifrons
Schwarzstorch	Ciconia nigra
Rohrweihe	Circus aeruginosus
Kornweihe	Circus cyaneus
Kranich	Grus grus
Gänsesäger	Mergus merganser
Fischadler	Pandion haliaetus
Kampfläufer	Philomachus pugnax
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria
Bruchwasserläufer	Tringa glareola
Grünschenkel	Tringa nebularia
Waldwasserläufer	Tringa ochropus
Rotschenkel	Tringa totanus

Erläuterungen:

Als Teilgebiet des europäischen Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ist der „Merfelder Bruch“ insbesondere für Rast- und Überwinterungsvogelarten von Bedeutung.

Das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“, mit einer Gesamtgröße von 5.080 ha, stellt hierbei einen natürlichen Korridor zwischen dem Kern- und dem Westmünsterland dar und verbindet das Lippetal mit den Moor- und Grünlandschutzgebieten an der niederländischen Grenze. Es enthält in seiner Gesamtheit das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes. Einige Bereiche, wie die Raeker Wiesen, werden heute dominiert von feuchtem Grünland, das von Wat- und Wiesenvögeln als Rastplatz genutzt wird.

Der Bereich um die Wildpferdebahn ist dominiert von Wald und Grünland.

Im Bereich der Grünländer sollten ausreichende Pufferzonen zum Heubach geschaffen werden, um die Einträge von Nährstoffen zu minimieren. Die Einleitung nährstoffreichen Wassers in das Gewässer sollte verhindert werden. Zudem sollte der landschaftstypische Wasser- und Nährstoffhaushalt erhalten bleiben.

In den westlichen und nördlichen Waldbereichen des Naturschutzgebietes sollte eine naturnahe Waldbewirtschaftung ausgerichtet sein auf die Förderung natürlicher Waldgesellschaften.

Eines der langfristigen Ziele dieses Schutzgebietes ist neben der Bewahrung von Lebensräumen auch deren Entwicklung und Wiederherstellung für die o.g. Vogelarten.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben zusätzlich zu den unter 2.1 D aufgeführten Tätigkeiten,

- a) alle erforderlichen Maßnahmen, die der Zucht, Pflege und Sicherung des Pferdebestandes sowie dem Fang und der damit verbundenen öffentlichen Veranstaltung dienen,

Erläuterung

Zur Festlegung der notwendigen Schutz-, Entwicklungs-, und Pflegemaßnahmen soll ein Biotopmanagementplan erstellt werden, der mit der LÖBF abzustimmen ist. (Besonders) Schutzwürdige Pflanzen- und Tiervorkommen sind jedoch zu schonen.

- b) das Aufstellen von Hochsitzen und Ansitzleitern,
- c) der Straßen- und Wegebau (auch Unterhaltung) mit standorttypischem Material,
- d) das Anlegen von Pferdetränken und Schwemmen,
- e) *entfällt*

C Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, der mit den Eigentümern, der LÖBF und dem Forstamt abzustimmen ist.

2.1.02

Naturschutzgebiet "Am Enteborn"

Das Naturschutzgebiet liegt nordwestlich der Bahnlinie Dortmund - Gronau, nordwestlich des Bahnhofes Merfeld.

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 94
 Flurstück: 9, 10 tlw. 11, 12, 96

Größe: 15 ha

A Schutzzweck

1. Erhaltung des Quellraumes
2. Erhalt der typischen und seltenen Fauna und Flora, der Quellen und des Quellbaches
3. Erhalt und Optimierung der typischen, seltenen und naturnahen Feuchtwaldgesellschaften sowie des Nassgrünlandes

Erläuterung

Walzenseggen-Erlenbruch, Birkenbruchwald, Stieleichen-Birkenwald
 Zur Festlegung der notwendigen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen soll ein Biotopmanagementplan erstellt werden, der mit der LÖBF abzustimmen ist.

B Verbote

Außer den unter 2.1 aufgeführten Verboten ist es untersagt,

- a) die Feuchtwälder in Form eines Kahlschlages zu nutzen,
- b) das Nassgrünland zu kalken oder mit mehr als 50 kg Stickstoff/ha/Jahr zu düngen,

Erläuterung

Die Maßnahme ist zur Erhaltung der seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften notwendig, da letztere durch extensive Nutzung entstanden sind und nur durch extensive Nutzung langfristig erhalten werden können.

- c) das Nassgrünland mit mehr als 3 Großvieheinheiten pro ha/Jahr zu beweiden oder mehr als zweimal im Jahr zu mähen.

2.1.03

Naturschutzgebiet "Franzosenbach"

Das Naturschutzgebiet liegt beiderseits der Bundesbahnstrecke Dülmen - Coesfeld, westlich des Galgenbaches.

Festsetzungs Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
2.1.3	NSG "Franzosenbach"	Dülmen-Kirchspiel	95	1 tlw.
		Dülmen-Kirchspiel	102	21 tlw., 39 tlw., 42, 46, 47 tlw.
	Erweiterungsflächen: "Im Kottenbrook"	Dülmen-Kirchspiel	102	17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 43 tlw.
	"Bewaldeter östlicher Quellsumpf"	Dülmen-Kirchspiel	93	17, 18
		Dülmen-Kirchspiel	102	26 tlw., 28, 40

Größe: 21 ha

A Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Erhaltung von naturnahen Quell- und Bachbereichen,
- b) zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher, bodenständiger Wälder,
- c) gefährdeter Pflanzengesellschaften
- d) zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Stillgewässer und deren Verlandungszonen.

Erläuterung

Im Sinne des Schutzzweckes erfolgt die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

B Verbote

Außer den unter 2.1 aufgeführten Verboten ist es untersagt,

- a) die Feuchtwälder in Form des Kahlschlages zu nutzen,

- b) Fische und Enten anzufüttern und

Erläuterung:

Zu starker Entenbesatz schädigt die empfindliche Wasser- und Ufervegetation und fördert die Eutrophierung des Wassers.

- c) künstliche Brutmöglichkeiten für Enten anzulegen.

Erläuterung:

Zu starker Entenbesatz schädigt die empfindliche Wasser- und Ufervegetation und fördert die Eutrophierung des Wassers.

C Gebote

Es ist geboten, die künstlichen Bruteinrichtungen zu entfernen.

2.1.04

entfällt

(Teiche in der Heubachniederung, das NSG liegt außerhalb des Landschaftsplanes)

2.1.05

Naturschutzgebiet "Gagelbruch Borkenberge"

Das Naturschutzgebiet liegt westlich des Flugplatzes "Borkenberge" im südlichen Bereich des Geltungsbereiches.

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 1
Flurstück: 1, 4, 5, 10, 11, 16, 36 und 40

Gemarkung: Dülmen Kspl.
Flur: 74
Flurstück: 130 tlw., 131, 132 tlw.

Größe: 89 ha

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG NRW und dient dem Schutz der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:
 - Dystrophe Seen (3160)
 - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
 - Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)
 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
 - Moorwälder (91D0)
- zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit angrenzenden Biotopen.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

weitere Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Richtlinie 79/403/EWG:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Schwarzkehlchen (*Tachybaptus ruficollis*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*).

Erläuterungen:

Das NSG Gagelbruch Borkenberge im Norden des Truppenübungsplatzes Borkenberge besteht vor allem in seinem östlichen Bereich aus einem vielfältigen Mosaik unterschiedlichster FFH-Lebensraumtypen mit unterschiedlichen Schutzzielen, die unterschiedliche Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes erfordern.

In den feuchten Heidegebieten mit Glockenheiden sollten die bodenständigen einzelnen Gehölze und einzelne Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente erhalten bleiben. In anderen Bereichen sollten ggf. nicht lebensraumtypische Gehölze entfernt werden. Auf geeigneten Standorten sollten Feuchtheiden wiederhergestellt werden. Neben der Schaffung von Pufferzonen sollte der Wasserhaushalt des Gebietes gesichert werden.

In den Bereichen der Übergangs- und Schwingrasenmoore und der Moorschlenken-Pioniergesellschaften sollte der landschaftstypische Gewässerhaushalt sowie der Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt wiederhergestellt bzw. gesichert werden. Ausreichende Pufferzonen können den Eintrag von Nährstoffen minimieren oder vermeiden.

Ebenso sollte die Einleitung nährstoffreichen Wassers verhindert werden. Die Nutzung des Gebietes muss auf ein erträgliches Maß beschränkt bleiben. Ggf. sollten nicht in den Lebensraumkomplex passende Gehölze entfernt werden.

In den alten bodensauren Eichenwäldern sollte ein ausreichender Anteil an Alt- und Totholz gefördert werden. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft sollte gefördert werden. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollte ausgerichtet sein auf den Erhalt der natürlichen Waldgesellschaft.

In den Moorwäldern sollte der landschaftstypische Gewässerhaushalt sowie der Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt wiederhergestellt bzw. gesichert werden. Ausreichende Pufferzonen können den Eintrag von Nährstoffen minimieren oder vermeiden. Die natürlichen Verjüngungs- und Zerfallsprozesse sowie die natürliche Sukzessionsentwicklung zu Waldgesellschaften mit natürlicher Artzusammensetzung ist zu fördern. Auf empfindlichen Standorten sollte die Nutzung ganz aufgegeben werden. Die Waldflächen sollten nicht gekalkt werden.

B Verbote

Außer den unter 2.1 aufgeführten Verboten ist es untersagt, Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen oder zu kälken.

C Nicht betroffene Tätigkeiten

1. alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Nutzung der Flächen im Sinne des § 63 BNatSchG, einschließlich der mit der Durchführung dieser Nutzung in Zusammenhang stehenden forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen;

Hinweis:

Die Ausweitung der militärischen Nutzung über die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang hinaus bedarf einer Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG, sofern Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG durchgeführt werden sollen;

2. die mit dem Platzhalter abgestimmte Mitbenutzung des militärischen Übungsgeländes durch weitere Organisationen, soweit die ausgeübten Tätigkeiten mit der militärischen Nutzung vergleichbar sind und die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nur solange die militärische Nutzung des Geländes aufrechterhalten wird;
3. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen mit Zustimmung des Eigentümers und militärischen Nutzers, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

D Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Erläuterung

Zur Festlegung der notwendigen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen soll ein Biotopmanagement erstellt werden, der mit der LÖBF abzustimmen ist.

Es ist insbesondere geboten:

- a) die vorhandenen Entwässerungsgräben zu schließen,
- b) die Gagelbestände freizustellen und freizuhalten,
- c) die unter Nr. 5.2.15 und 5.3.16 festgesetzten Feuchtfleichen anzulegen und
- d) die Freiflächen in der bestehenden Form zu lassen .

Erläuterung

Die geplanten Maßnahmen werden mit der LÖBF abgestimmt.

E Sonstiges

Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG NRW können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, sofern dadurch der oben formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen gemäß der FFH-Richtlinie sowie Arten gemäß der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gleichwertig gewährleistet ist. Für die Unterzeichner einer solchen Vereinbarung treten die oben formulierten Regelungen für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Im Falle einer Kündigung der vertraglichen Vereinbarung gelten die Regelungen des Landschaftsplanes unmittelbar.

2.1.06

Naturschutzgebiet "Hochmoor Borkenberge"

Das ca. 47 ha große Naturschutzgebiet liegt östlich des Flugplatzes "Borkenberge" im nordöstlichen Bereich des Truppenübungsplatzes.

Das Naturschutzgebiet ist geprägt von einem ausgedehnten Übergangs- und Hochmoorkomplex, mit zahlreichen typischen und seltenen Pflanzengesellschaften. Im Süden finden sich im Übergangsbereich zum NSG Borkenberge weite Waldareale während im Norden und Osten Grünlandbereiche dem Moor vorgelagert sind.

Das „Hochmoor“ ist zudem als Teil des FFH-Gebietes „Truppenübungsplatz Borkenberge“ (DE-4209-304) und als Teil des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden.

Gemarkung:	Seppenrade	
Flur:	3	5
Flurstück:	87; 93; 103; 184; 187; 315 bis 319; 368	209; 253; 254 256; 258; 260; 262 264; 266; 268; 270 272; 274; 276; 278 279 bis 285; 321

Größe: 47 ha

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG NRW und dient dem Schutz der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

- Dystrophe Seen (3160)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende

im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Heidelerche (Lullula arborea)

weitere Vogelarten nach Artikel 4(2) der Richtlinie 79/403/EWG:

- Schwarzkehlchen (Saxicola torquata);

angrenzend an dieses Naturschutzgebiet finden sich im FFH Gebiet (DE-4209-304) zusätzlich Lebensräume für folgende Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie:

- Krickente (Anas crecca)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Kornweihe (Circus cyaneus)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raubwürger (Lanius excubitor)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Pirol (Oriolus oriolus)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)

2. Erhalt des Hoch- und Übergangsmoores und seiner Randbereiche mit seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften sowie seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten
3. Erhalt der kleingekammerten, mit Waldstreifen durchsetzten Grünlandflächen
4. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
5. wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
6. als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“;

B Verbote

Außer den unter 2.1 aufgeführten Verboten ist es untersagt, Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen oder zu kalken.

C Nicht betroffene Tätigkeiten

1. alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Nutzung der Flächen im Sinne des § 63 BNatSchG einschließlich der mit der Durchführung dieser Nutzung in Zusammenhang stehenden forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen;

Hinweis:

Die Ausweitung der militärischen Nutzung über die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang hinaus bedarf einer Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG, sofern Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG durchgeführt werden sollen;

2. die mit dem Platzhalter abgestimmte Mitbenutzung des militärischen Übungsgeländes durch weitere Organisationen, soweit die ausgeübten Tätigkeiten mit der militärischen Nutzung vergleichbar sind und die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nur solange die militärische Nutzung des Geländes aufrechterhalten wird;
3. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen mit Zustimmung des Eigentümers und militärischen Nutzers, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

D Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Es ist insbesondere geboten,

- a) die Grünlandflächen extensiv zu nutzen,
- b) einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, in welchem Einzelmaßnahmen zu konkretisieren sind.

Erläuterung

Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit der LÖBF und den Fachbehörden abzustimmen.

E Sonstiges

Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG NRW können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, sofern dadurch der oben formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen gemäß der FFH-Richtlinie sowie Arten gemäß der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gleichwertig gewährleistet ist. Für die Unterzeichner einer solchen Vereinbarung treten die unter 2.1 und 2.1.06 formulierten Regelungen für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft.

An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung. Im Falle einer Kündigung der vertraglichen Vereinbarung gelten die Regelungen der Satzung unmittelbar.

2.1.07

Naturschutzgebiet "Heubachwiesen"

Inhaltlich wurde bei der ersten Änderung des Landschaftsplanes die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung zur Ausweisung des Gebietes "Heubachwiesen" als Naturschutzgebiet in den Landschaftsplan "Merfelder Bruch - Borkenberge" übernommen. Der ehemalige Verordnungstext wurde jedoch entsprechend der Novellierung des Landschaftsgesetzes aktualisiert.

Im Zuge der zweiten Änderung des Landschaftsplanes erfolgten weitere Anpassungen im Rahmen der Umsetzung der FFH- Richtlinie. Die nachfolgenden, die Heubachwiesen betreffenden, Satzungsbestandteile folgen im Wesentlichen dem Textentwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Heubachwiesen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Reken, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Die Heubachwiesen sind Teil des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401), das seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der EU gemeldet wurde. Das Gebiet stellt somit einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Ein wichtiges Ziel dieser Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Optimierung des Feuchtgrünlandes als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch extensive Bewirtschaftung (z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) und die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushaltes. Gleichzeitig soll der Charakter einer von vorherrschend traditioneller, extensiver Grünlandbewirtschaftung geprägten Landschaft erhalten werden.

Das Naturschutzgebiet gliedert sich in drei Teilgebiete. Zum Landschaftsplangebiet "Merfelder Bruch - Borkenberge" gehört der östliche Teilbereich, er liegt in der Gemarkung Merfeld, südwestlich von Coesfeld an der Kreisgrenze zu Borken und umfasst folgende Grundstücke:

Festsetzungs Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
2.1.07	NSG "Heubachwiesen"	Merfeld	1	3-6, 7 tlw., 35, 36 tlw.
			25	1, 2, 4, 5, 8-12, 13-15, 16 tlw.

Die Flurstücke 1, 2, 5 tlw., 8-11, 13 und 15 der Flur 25 bilden die Kernzone des Na-

turschutzgebietes im Teilgebiet 3.

Bei den Flurstücken 8 und 11 der Flur 25 handelt es sich um vegetationskundlich bedeutsame Grünflächen.

Die übrigen Flurstücke dienen dem Schutz der Kernzone als Puffer (Randzone).

Größe : 99 ha

Schutzzweck und Schutzziel

Die Festsetzung erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und zum Teil stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten insbesondere von Wat- und Wiesenvögeln, Gänsen, Amphibien und Wirbellosen sowie von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten bis nassen Grünlandes;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“;
- e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) weil die Heubachwiese als Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ insbesondere für Rast- und Überwinterungsvögel von europaweiter Bedeutung ist. Dieses Schutzgebiet hat im Gebietsnetz „Natura 2000“ besonderen Wert als Lebensraum für nachstehend genannte Vogelarten gemäß Artikel 4 der EG Vogelschutzrichtlinie (79/403/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/403/EWG aufgeführt sind:

Rast- und Überwinterungsvogelarten:

Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>

Bruchwasserläufer *Tringa glareola*

Brutvögel:

weitere Vogelarten nach Artikel 4(2) der Richtlinie 79/403/EWG:

Brutvogelarten:

Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>

Rast- und Überwinterungsvogelarten:

Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>

Im gesamten Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) sind, nach Maßgabe der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie, neben den oben genannten Vogelarten, die nachfolgenden Arten von besonderer Bedeutung:

Brutvogelarten:

Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>

Rast- und Überwinterungsvogelarten:

Erläuterungen:

Als Teilgebiet des europäischen Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ sind die Heubachwiesen insbesondere für Rast- und Überwinterungsvogelarten von Bedeutung.

Das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“, mit einer Gesamtgröße von 5080 ha, stellt hierbei einen natürlichen Korridor zwischen dem Kern- und dem Westmünsterland dar. Dieses enthält in seiner Gesamtheit das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes. Einige Bereiche, wie die Raeker Wiese, werden heute dominiert von feuchtem und mesophilem Grünland, das u.a. von Wat- und Wiesenvögeln als Rastplatz genutzt wird.

Die Lebensräume, insbesondere der im Schutzgebiet vorkommenden oben erwähnten Vogelarten sind zu bewahren und zu entwickeln oder wiederherzustellen. Auf diesen Flächen sollte der landschaftstypische Wasserhaushalt wiederhergestellt werden oder erhalten bleiben. Zur Minimierung von Nährstoffeinträgen in den Heubach sollten ausreichend große Pufferzonen geschaffen werden.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist langfristig eine weitgehende Extensivierung des Feucht – und Nassgrünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierungen und dem weitgehenden Verzicht auf Düngung anzustreben.

A Verbote

- (1) Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in den jeweiligen Kern- und Randzonen des Naturschutzgebietes "Heubachwiesen" alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
 - unberührt bleibt
die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern;
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sowie die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb der Brutzeit (15.03. – 31.07.) soweit diese der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt bleibt
die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen aus Eichen[spalt]pfählen mit Draht;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt bleibt
die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienender Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen [Flugmodellen] zu überfliegen;
8. Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Bauwerke, die eine Durchgängigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigen können, zu errichten;
12. Gewässer fischereilich zu nutzen;
13. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre

Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt

das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

14. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Drainagen);
15. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalcken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
16. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
17. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

unberührt bleibt:

die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch den Straßenbaulastträger, wobei die Unterhaltung nur mit standortangepasstem Material vorgenommen werden darf,

18. die Flächen außerhalb befestigter oder dafür besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung,
- b) das Betreten zur Aufstellung von Bienenvölkern in mobilen Anlagen, wobei Standort und Zeitpunkt mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach 2.1.07 A oder C dieser Satzung eingeschränkt oder verboten ist,
- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- e) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen, das Einverständnis des Eigentümers ist vom Antragssteller einzuholen;

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauma-

terialien durchgehend hergerichtet sind;

19. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

unberührt bleibt

der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;

20. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung eingeschränkt oder verboten ist;

21. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht durch andere Vorschriften dieser Satzung eingeschränkt oder verboten ist;

b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen, wobei Standort und Zeitpunkt mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind;

22. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

23. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;

24. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht durch andere Vorschriften dieser Satzung eingeschränkt oder verboten ist,

- b) das Auf-den-Stock-setzen von weniger als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode sowie der Rückschnitt von Gehölzen an Heckenrändern bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wirtschaftswegen in den Monaten (01.10. – 28.02. bzw. 29.02.). Das dabei anfallende Schnitt- bzw. Häckselgut ist außerhalb des Naturschutzgebietes ordnungsgemäß zu entsorgen;
25. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Torf-, Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
26. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Klärschlamm, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
27. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
- unberührt bleibt
- die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.
- (3) Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus in den Kernzonen erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

B Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Für dieses Gebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen. Er bildet die Grundlage für durchzuführende Maßnahmen, die zur Erhaltung des in Kapitel 2.1.07 formulierten Schutzzweckes und der sich daraus ergebenden Schutzziele notwendig sind. In ihm werden ggf. zusätzliche aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsame, extensiv zu bewirtschaftende Grünlandflächen dargestellt und die zu ihrer Erhaltung notwendigen Maßnahmen festgeschrieben. Die Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellten Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- (2) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den Absätzen 2.1.07 A und B aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne unter 2.1.07 formulierten Schutzzweckes zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten (Vertragsnaturschutz). Dies gilt auch für Schutzmaßnahmen auf weiteren, über die in dieser Satzung hinausgehend aufgeführten Grünlandflächen, die im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden;

(3) Über die Verbote unter 2.1.07 A (2) hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen. Aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsame, extensiv zu bewirtschaftende Grünlandflächen dürfen weder umgewandelt, umgebrochen, nachgesät noch gegrubbert werden.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in 2.1.07 A formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern oder auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen, Feldrainen oder aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen anzuwenden;

Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und

der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG-NeuregG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) zu beachten;

3. Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern, zu kalken sowie Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen, Feldrainen und aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen;

Ausnahmen:

1. eine Kalkung kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeintrag in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden;
2. die Düngung kann auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der zuständigen Behörde abgestimmten Konzept zugelassen werden.
4. die Pflanzendecke mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
5. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
6. die Neuanlage von Gräben oder Drainagen zur Absenkung des Grundwasserstandes;

Hinweis:

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 28.11.1986) hinaus verändert werden darf.

C Jagdliche Regelungen

Über die Verbote unter 2.1.07 A (2) hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen auf Grünland anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen vorzunehmen.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. die Pirschjagd auf Schalenwild in der Kernzone des Schutzgebietes außerhalb befestigter Wege in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. auszuüben;

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;

4. die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.03. – 15.10. auszuüben, wobei die Jagd auf Wasservogel ganzjährig verboten ist;
5. das Naturschutzgebiet außerhalb befestigter Straßen und Wege zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I Nr. 73, S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes;

unberührt bleibt das Befahren des Schutzgebietes zum Transport von Baumaterial für jagdliche Einrichtungen

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind;

6. jagdbare Tiere auszusetzen;
7. die Fallenjagd auszuüben.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt für das Aufstellen von Fallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

Hinweis:

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes erfordert eine zeitliche und räumliche Eingrenzung der Fallenjagd, mit besonderer Rücksicht auf Brut- und Zugvögel.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Satzung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Satzung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der unter 2.1.07 A u. B;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den 2.1.07 A u. C;
6. die Durchführung von wissenschaftlichen, insbesondere zur Erfassung ökologischer Zusammenhänge, die über das Untersuchungsrecht gemäß § 10 LG NRW hinausgehen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und nach Unterrichtung des Eigentümers.

E Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann der Landrat Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die beantragte Maßnahme dem o.g. Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- (2) Darüber hinaus kann der Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - nach § 69 Abs. 1 LG NRW auf Antrag von den Verboten Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 LG NRW gilt entsprechend.

- (3) Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

F Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322, ber. v. 27.12.2003 S. 3007), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder verfüllt;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

2.1.08

Naturschutzgebiet "Letter Bruch"

Das Naturschutzgebiet weist liegt südwestlich von Lette bzw. südöstlich der L 554. Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lette	20	36 tlw., 37 tlw., 38, 41, 42, 45, 47 tlw., 48, 49 tlw., 56 tlw., 75 tlw.
Lette	21	34 tlw., 50 tlw., 51-55, 57-73, 82, 83, 84 tlw., 199, 347, 348 tlw.
Lette	22	9, 17-19, 21, 22, 23 tlw., 24-26, 28 tlw. 29 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 48 tlw., 50 tlw., 52 tlw., 53 tlw.

Größe: 69 ha

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes;
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

A Verbote

- (1) Nach § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz sind in dem Naturschutzgebiet "Letter Bruch" alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:
 1. Grünland umzuwandeln - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaat) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Landrat Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07. bis 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden;

Erläuterung

Flächen, die auf der Basis des Vertragsnaturschutzes nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

2. den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. Neuanlage von Gräben und Dränungen sowie die Anlage von Teichen);
3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), öffentliche Verkehrsanlagen und Wege zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
4. Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
5. zu lagern oder Feuer zu machen;
6. Hunde frei laufen zu lassen;
7. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
8. Gewässer, einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb der öffentlichen Wege unbefugt zu betreten, in ihm zu reiten oder zu fahren;
10. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
12. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern; Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
13. Anlagen des Luftsportes zu errichten;

14. Modellflugsport zu betreiben;
15. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
16. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen,
17. als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;
18. Tiere einzubringen und zu füttern;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
20. Wildäcker auf Grünlandflächen anzulegen;
21. Wildfütterung außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
22. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Satzung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
3. die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter Beachtung des Runderlasses des MURL vom 01.03.1991 (SMBl. NW 7920) sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

C Ausnahmen und Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 LG NRW gilt entsprechend.

D Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt.

Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322, ber. v. 27.12.2003 S. 3007) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes:

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder verfüllt;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

2.1.09

Naturschutzgebiet „Wacholderhain“

Der Wacholderhain, der in der dargestellten Ausdehnung bereits 1966 als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde, ist geprägt von einem kleinem welligen Dünengebiet, das von Kiefernforsten und einem Birkenbruch umschlossen ist. Die Fläche wird dominiert von alten Wacholderbeständen, in den Senken kommen vereinzelt Torfmoose vor.

Der „Wacholderhain“ ist zudem als Teil des FFH-Gebietes „Truppenübungsplatz Borkenberge“ (DE-4209-304) und als Teil des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Das Schutzgebiet liegt unmittelbar westlich der K 8, am östlichen Rand des Truppenübungsplatzes Borkenberge.

Flächengröße:	2,1 ha
Gemarkung:	Seppenrade
Flur:	7
Flurstück:	21

A Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzenarten
- Erhaltung von geomorphologisch bedeutsamen Binnendünen
- wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- als Bestandteil einer landes- und europaweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im südlichen Münsterland mit ausgedehnten Heide- und Trockenrasenflächen, die als bedeutende Trittsteine für extrem anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten der extensiv genutzten Offenlandbereiche dienen;
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

Wacholderbestände mit Kalkheiden und Kalkrasen (5130).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende

im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

weitere Vogelarten nach Artikel 4(2) der Richtlinie 79/403/EWG:

- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Heidelerche (Lullula arborea)

angrenzend an dieses Naturschutzgebiet finden sich im FFH Gebiet (DE-4209-304) zusätzlich Lebensräume für folgende Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie:

- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Raubwürger (Lanius excubitor)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Kornweihe (Circus cyaneus)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Pirol (Oriolus oriolus).

B Verbote

Außer den unter 2.1 B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

den Wacholderbestand durch forstliche Nutzung oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.

C Nicht betroffene Tätigkeiten

1. alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Nutzung der Flächen im Sinne des § 63 BNatSchG einschließlich der mit der Durchführung dieser Nutzung in Zusammenhang stehenden forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen;

Hinweis:

Die Ausweitung der militärischen Nutzung über die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang hinaus bedarf einer Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG, sofern Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG durchgeführt werden sollen;

2. die mit dem Platzhalter abgestimmte Mitbenutzung des militärischen Übungsgeländes durch weitere Organisationen, soweit die ausgeübten Tä-

tigkeiten mit der militärischen Nutzung vergleichbar sind und die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nur solange die militärische Nutzung des Geländes aufrechterhalten wird;

3. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen mit Zustimmung des Eigentümers und militärischen Nutzers, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

D Sonstiges

Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG NRW können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, sofern dadurch der oben in diesem Kapitel formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen gemäß der FFH-Richtlinie sowie Arten gemäß der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gleichwertig gewährleistet ist. Für die Unterzeichner einer solchen Vereinbarung treten die in 2.1 bzw. 2.1.09 formulierten Regelungen für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Im Falle einer Kündigung der vertraglichen Vereinbarung gelten die Regelungen des Landschaftsplanes unmittelbar.

2.1.10

Naturschutzgebiet „Borkenberge“

Mit dieser Satzung wird ein 1.161 ha großer Bereich innerhalb des Truppenübungsplatzes Borkenberge im Bereich des Landschaftsplanes Merfelder Bruch / Borkenberge im Kreis Coesfeld als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um die östliche Kernfläche der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im südlichen Münsterland. Der Charakter einer alten, halboffenen Heide- und Moorlandschaft des Sand-Münsterlandes ist in dem Gebiet bis heute erhalten geblieben. Dabei ist der gute Erhaltungszustand dieses Gebietes in erster Linie der langjährigen Nutzung als militärisches Übungsgelände durch die britischen Streitkräfte zuzuschreiben.

Die „Borkenberge“ sind durch ein Lebensraummosaik nährstoffarmer Wald-, Moor-, Heide- und Grünlandstandorte charakterisiert. Die eiszeitlichen Moränenreste und Dünen sind großflächig mit Sandmagerrasen und Heiden, sowie lichten Kiefern- und Eichen-Birkenwäldern bewachsen. In den Dünentälchen haben sich zahlreiche Heideweiler und kleine Moore ausgebildet. In den Randlagen des Gebietes überwiegen feuchte, vereinzelt auch trocken-magere Grünlandflächen, die durch extensive Schafbeweidung genutzt werden. Aufgrund ihrer Größe und Ausprägung zählen die „Borkenberge“ zusammen mit dem nahe gelegenen Gebiet „Weißes Venn – Geisheide“ zu den fünf wichtigsten Sandmagerrasen-, Heide- und Moorkomplexen in Nordrhein-Westfalen.

Mit seinen ausgedehnten Heide- und Trockenrasenflächen sind die „Borkenberge“ eines der landesweit bedeutendsten Rückzugsgebiete für hochgradig gefährdete Pflanzen- und Tierarten und ein wichtiger Trittstein für extrem anspruchsvolle Arten der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft. Von herausragender Bedeutung sind insbesondere die großen Populationen von Ziegenmelker und Heidelerche.

Die „Borkenberge“ sind zudem als Teil des FFH-Gebietes „Truppenübungsplatz Borkenberge“ (DE-4209-304) und als Teil des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Das Gebiet stellt damit einen wesentlichen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Mit dieser Satzung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Wichtigstes Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung und Förderung dieser großflächigen, nährstoffarmen, extensiv bewirtschafteten halboffenen Heide- und Moorlandschaft mit ihrem charakteristischen Biototypenmosaik als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Hierfür sind insbesondere die Fortführung der extensiven Bewirtschaftung der Grünland- und Heideflächen, die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushaltes sowie die sukzessive

Überführung der naturfernen Waldbereiche in naturnahe, strukturdiverse Wälder mit

ihren typischen natürlichen Waldgesellschaften zu fördern.

Bei der Verwaltung des Gebietes durch die britischen Streitkräfte wurden in den Managementplänen seither auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigt und durch gezielte Maßnahmen gefördert. Die Fortführung der militärischen Nutzung dient dem Erhalt des Gebietes, insbesondere dem Erhalt der Offenlandstrukturen, aus naturschutzfachlicher Sicht am besten und ersetzt somit weitestgehend aufwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Auch mögliche Änderungen der Übungsmethoden durch die Weiterentwicklung von militärischen Waffen und deren Munition stehen dabei den Zielen des Naturschutzes in der Regel nicht entgegen.

Schutzgebiet

- (1) Das im folgenden näher bezeichnete Gebiet „Borkenberge“ liegt im Süden des Plangebietes auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen sowie mit geringen Flächenanteilen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen und ist 1.161 ha groß.

Der genaue Geltungsbereich des Gebietes umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Seppenrade	1	4 tlw., 5 tlw., 7, 8, 9, 10 tlw., 16 tlw., 36 tlw., 40 tlw.,
	2	1, 2, 3, 4, 5, 6 tlw., 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17,
	3	87 tlw., 91 tlw., 93 tlw., 94., 95, 97, 98, 103 tlw., 184 tlw., 187 tlw., 315 tlw., 316 tlw., 336 tlw., 341 tlw., 397 tlw.,
	4	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,
	5	94 tlw., 95, 96, 97, 178 tlw., 228, 285 tlw., 286 -302, 303, 304, 307, 308 tlw., 321 tlw.
	6	1, 2 tlw., 3-4, 5-7 tlw., 12 tlw., 16 tlw., 18, 19 tlw., 20, 21 tlw., 22 tlw.,
	7	1, 2, 20, 21, 22 ,
	8	1 tlw., 2, 3, 4,
	9	1-3, 4 tlw., 6-27
	10	1, 13, 14, 15, 16 tlw., 17 tlw., 30 und 32 alle tlw.
	11	2 tlw., 3 tlw., 138 tlw., 142, 143 tlw., 181 tlw., 189 tlw., 190 tlw., 191, 193 tlw.,
	23	92 tlw., 5254

Die Lebensräume des FFH-Gebietes sind zusätzlich in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 wiedergegeben

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Wald-, Wiesen- und Offenlandvögeln, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen sowie von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften des Waldes, der Moore, Heiden, des extensiv genutzten Grünlandes, der Magerrasen, Binnendünen und Stillgewässer;
- b) zur Erhaltung und Förderung einer großräumigen alten, halboffenen Heide- und Moorlandschaft des Sand-Münsterlandes mit eiszeitlichen Moränenresten und Dünen, die mit Sandmagerrasen, Heiden sowie lichten Kiefern- und Eichen-Birkenwäldern bewachsen sind, sowie zur Erhaltung und Förderung der zahlreichen kleinen Moore, Stillgewässer und des extensiv genutzten Grünlandes;
- c) zur Erhaltung und Förderung eines naturraumtypischen Biotoptypen-Mosaiks, das auf extensive Nutzung, einen stabilen Wasserhaushalt und nährstoffarme Verhältnisse angewiesen ist;
- d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;
- e) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- f) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge auf die Wald-, Moor- und Heidekomplexe mit ihren Binnendünen und Stillgewässern;
- g) als Bestandteil einer landes- und europaweit bedeutsamen Biotopverbundachse der Moore und Feuchtwiesen im südlichen Münsterland mit ausgedehnten Heide- und Trockenrasenflächen, die als bedeutende Trittsteine für extrem anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten der extensiv genutzten Offenlandbereiche dienen;
- h) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

i. S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Dystrophe Seen (3160)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Wacholderbestände mit Kalkheiden und –rasen (5130)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)
- Hainsimsen - Buchenwald (9110)
- Moorwälder (91D0).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Wespenbussard (Pernis apivorus);

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Raubwürger (Lanius excubitor)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Schwarzkehlchen (Saxicola torquata);

i) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz NATURA 2000 insbesondere Bedeutung für den folgenden Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene (9190)

sowie für folgende Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Kornweihe (Circus cyaneus)
- Neuntöter (Lanius collurio)

sowie folgende regelmäßig vorkommende Zugvogelart der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt ist:

- Pirol (Oriolus oriolus).

Die langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und weitere Entwicklung einer großflächigen, halboffenen Heide- und Moorlandschaft, die durch eine Vielzahl

unterschiedlicher Biotoptypen charakterisiert ist. Dabei sind die Grünland- und Heideflächen in ihrer mageren und artenreichen Ausprägung zum Schutz gefährdeter Arten und zum Erhalt der hohen Strukturvielfalt auch zukünftig extensiv zu nutzen. Zur Sicherung der nährstoffarmen Verhältnisse ist eine Vermeidung von Eutrophierung und der Verzicht auf Düngung sowie die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen anzustreben.

Darüber hinaus ist der dauerhafte Schutz der nährstoffarmen Kleinmoore und Stillgewässer durch die Schaffung und Stabilisierung eines landschaftstypischen Wasserhaushalts zu sichern.

Zur Förderung eines strukturreichen Laubwaldkomplexes mit für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten sollen die Bestände durch naturnahe Bewirtschaftung in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten überführt werden. Dabei ist eine Vermehrung der natürlichen Waldgesellschaften durch den Umbau von Flächen, die mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen bestockt sind, anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist auf eine entsprechende Regulierung der Schalenwildsdichte zu achten.

A Verbote und allgemeine Regelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit die nachfolgenden Absätze 2 und 3 sowie den Abschnitten B - F dieses Kapitels nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG NRW können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, sofern dadurch der oben in diesem Kapitel formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen gemäß der FFH-Richtlinie sowie Arten gemäß der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gleichwertig gewährleistet ist. Für die Unterzeichner einer solchen Vereinbarung treten die in Abschnitten B - E formulierten Regelungen für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
Im Falle einer Kündigung der vertraglichen Vereinbarung gelten die Regelungen des Landschaftsplanes unmittelbar.
- (3) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Stege, Camping- und Wo-

chenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt:

die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und Hochsitze sowie die Neuanlage von Ansitzleitern und landschaftsangepassten, Hochsitzen, sofern dies dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegensteht.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sowie die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

3. dauerhafte Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt

die Errichtung und Unterhaltung von Forstkulturzäunen und von ortsüblichen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen mit Draht;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt

die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

Unberührt bleibt

das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen während der Durchführung von Bewirtschaftungs- und Landschaftspflegemaßnahmen außerhalb von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie jegliche Arten

von Wasser-, Ball-, Rad-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben bzw. Anlagen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten oder Modellfahrzeuge anzulegen, zu unterhalten oder bereit zu stellen. Hierzu gehört auch das Starten und Landen (außer in Notfällen) mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballons im geschützten Gebiet, sowie das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;

8. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
9. Gewässer fischereilich zu nutzen;
10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

Unberührt bleibt:

das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
12. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken, zu verunreinigen oder derartig zu verändern, dass die Struktur und Lebensgemeinschaft des Gewässers negativ beeinträchtigt werden kann;
13. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
14. das geschützte Gebiet zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern) oder in ihm zu reiten.

Unberührt bleiben

- a) das Betreten und Befahren der K 16, außerhalb der militärischen Sperrzeiten,
- b) die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach 2.1.10 Abschnitt D dieser Satzung eingeschränkt oder verboten ist,
- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- e) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für Exkursionen Dritter im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen, das Einverständnis der militärischen Nutzer bzw. des Eigentümers ist vom Antragssteller einzuholen;

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleiben

- a) der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
- b) der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen oder Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unberührt bleibt:

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach Abschnitt D in Kapitel 2.1.10 eingeschränkt oder verboten ist;

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleibt

die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach Abschnitt C dieses Kapitels eingeschränkt oder verboten ist sowie die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

19. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt:

die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach Abschnitt C unter Kapitel 2.1.10 eingeschränkt oder verboten ist sowie die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,

soweit im Abschnitt 2.1.10 E nichts anderes bestimmt ist;

20. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Torf-, Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
21. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Klärschlamm, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte dauerhaft zu lagern;
22. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

B Gebote

Zur Sicherung und Entwicklung des Gebietes wird unter Berücksichtigung der militärischen Nutzung ein Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit den militärischen Nutzern erstellt. Er bildet die Grundlage für durchzuführende Maßnahmen, die zur Erhaltung des oben formulierten Schutzzweckes und der sich daraus ergebenden Schutzziele notwendig sind. Die Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellten Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den militärischen Nutzern, den Eigentümern bzw. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Zudem sind die Grünlandflächen extensiv zu nutzen.

C Waldbauliche Regelungen

- 1 Für die Waldfläche dieses Gebietes wird von der Unteren Forstbehörde unter Berücksichtigung der militärischen Nutzung ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den unter 2.1.10 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan sind Teil des zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplans für das Gesamtgebiet.

2 Ge- und Verbote

- a) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.
- b) Über die Verbote unter 2.1.10 A Abs. (3) hinaus ist es verboten:
1. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten vorzunehmen sowie Saat- und Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden;
Unberührt bleibt
außerhalb von FFH-Lebensräumen die Einbringung von bis zu 30 % Nadelgehölzen, sofern die Flächen insgesamt langfristig in Laubwald umgewandelt werden;
 2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Für Nadelholzbestände gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz für das Land NRW – LFoG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NW. S. 546) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 485);
Unberührt bleiben
notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung und sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie Einschläge zur Beseitigung von Nadelholzfehlbestockungen;
 3. Horst- und Großhöhlenbäume und Bäume mit mehreren Kleinhöhlen sowie stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu beseitigen;
Unberührt bleiben
Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und im Falle forstlicher Kalamitäten;

4. Pflanzenschutzmittel, chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige Biozide anzuwenden, Düngemittel auszubringen oder Bodenschutzkalkungen durchzuführen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen.

Unberührt bleiben

- a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen,
 - b) die Bodenschutzkalkung außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten, insbesondere FFH-Lebensräumen, Biotopen nach § 62 LG NRW und Stillgewässern sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird;
 - c) Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz
5. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. Die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege, sowie der genehmigte Aus- und Neubau ist mit standortangepasstem Material vorzunehmen aus dem keine standortfremden Stoffe ausgewaschen werden können;
 6. Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde anzulegen.

Unberührt bleibt

das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

7. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres in Laubwald sowie in Kiefernaltbeständen, die eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz haben, einzuschlagen oder zu rücken.

Ausnahme:

Der Holzeinschlag und das Rücken von Holz im Falle von forstlichen Kalamitäten bzw. auf feuchten bis nassen Standorten sowie aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde;

Hinweis:

Die entsprechenden Kiefernaltbestände mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan dargestellt.

8. Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. in feuchten Senken oder Kleinmooren abzulagern.

D Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen nach 2.1.9 A Abs. (3) hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker und Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

Unberührt bleibt

die stickstofffreie Erhaltungsdüngung außerhalb von geschützten Biotopen gemäß § 62 LG NRW;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf ökologisch empfindlichen Standorten, insbesondere auf besonders nährstoffarmen Standorten sowie an, in und auf Gewässern, vorzunehmen. Ökologisch empfindliche Standorte sind im Pflege- und Entwicklungsplan darzustellen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von befestigten Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der derzeit gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und Hochsitzen,
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
 5. die Fallenjagd auszuüben.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt für das Aufstellen von Fallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Hinweis:

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes erfordert eine zeitliche und räumliche Eingrenzung der Fallenjagd, mit besonderer Rücksicht auf Brut- und Zugvögel.

E Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen nach 2.1.10 A hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen außerdem verboten:

1. Flächen umzubrechen und in Acker, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen;
2. die Nutzung auf Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren;
3. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Klärschlamm, Gülle und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder auszubringen;

Ausnahme:

eine stickstofffreie, an den Schutzziele orientierte Düngung kann nach einem mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden;

4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh-, Silage- und Rauhfutterballen dauerhaft zu lagern;
5. Nachtpferche für die Schafhaltung ohne vorherige, generelle Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten.

F Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Nutzung der Flächen im Sinne des § 63 BNatSchG einschließlich der mit der Durchführung dieser Nutzung in Zusammenhang stehenden forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen;

Hinweis:

Die Ausweitung der militärischen Nutzung über die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang hinaus bedarf einer Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG, sofern Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG durchgeführt werden sollen;

2. die mit dem Platzhalter abgestimmte Mitbenutzung des militärischen Übungsgebietes durch weitere Organisationen, soweit die ausgeübten Tätigkeiten mit der militärischen Nutzung vergleichbar sind und die derzeitige Art und den derzeitigen Umfang nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nur solange die militärische Nutzung des Gebietes aufrechterhalten wird;

3. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen mit Zustimmung des Eigentümers und militärischen Nutzers, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
4. sonstige bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Satzung keine andere Regelung enthält;
5. Die ordnungsgemäße Nutzung des Luftraumes über dem Naturschutzgebiet durch Luftfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb des Flugplatzes Borkenberge in derzeitiger Art und im derzeitigen Umfang;
6. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
7. die nachhaltige und ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen der Abschnitten A-C dieses Kapitels;
8. die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis unter der Beachtung der Vorschriften unter 2.1.10 A, B und E;
9. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den Abschnitten A und D dieses Kapitels;
4. wissenschaftliche Untersuchungen Dritter zur Erfassung ökologischer Zusammenhänge, die über das Untersuchungsrecht gem. § 10 LG hinausgehen, nach Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die Rechte des Eigentümers bzw. der militärischen Nutzer der Flächen werden durch die Erteilung des Einvernehmens nicht berührt.

G Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG NRW bleibt bei Erteilung einer Befreiung unberührt.

H Gesetzlich geschützte Biotope

Für die gesetzlich geschützten Biotope gelten neben den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen des § 62 LG NRW. Sie unterliegen den in diesem Kapitel formulierten Schutzziele für das Gesamtgebiet und werden im Pflege- und Entwicklungsplan entsprechend berücksichtigt.

I Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieses Satzungsteiles (2.1.10) verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG NRW wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I Seite 3322), in der jeweils gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

2.2

Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

Die Schutzausweisung der unter 2.2.01 bis 2.2.07 aufgeführten Flächen dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Erläuterung

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft, sowie der textlichen Zielsetzung zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden. Soweit sich darin Darstellungen als Bereich für den Schutz der Landschaft und als wasserwirtschaftlicher Bereich überlagern, ist zu beachten, dass nach der textlichen Zielsetzung zu den wasserwirtschaftlichen Bereichen die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme für die Wasserversorgung langfristig zu sichern ist und dementsprechend ein Ausbau der Wasserversorgungsanlagen u.a. durch Erschließung weiterer Grundwasservorkommen, Ausbau vorhandener Wasserwerke und Schaffung von Verbundleitungen vorausgesetzt wird, wobei die Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen im einzelnen in den fachplanerischen Verfahren zu erfolgen hat.

Durch die Schutzausweisung wird die spätere Inanspruchnahme der Flächen für das Straßenbauvorhaben - B 67n - nicht beeinträchtigt. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen selbsttätig aufgehoben.

Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten.

Die LSG-Ausweisung in diesen Bereichen wird wegen ihrer allgemeinen Wirkung auf Dritte jedoch beibehalten.

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NRW für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 232) definierten Anlagen; Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
4. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind Hausver- und -entsorgungsleitungen;
5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise

zu entledigen;

8. die Oberflächengestalt zu verändern:

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
- Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;

10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen; die Beweidung der Uferbereiche stehender Gewässer ist in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt;

11. Kleingewässer und Grundstücke auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Erläuterung

Ausgenommen ist die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswassergesetzes (LWG) bleiben unberührt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden.

Der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen bleibt unberührt

13. nicht umbruchwürdiges Grünland umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterung

Das „nicht umbruchwürdige“ Grünland ist in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Die Kartierung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe in 2002.

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;
16. wildlebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 WHG i.V. mit § 90 Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen.

Erläuterung:

Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit § 90 Landeswassergesetz (LWG).

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die vom Landrat des Kreises Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die Errichtung oder Änderung von offenen Melkständen, von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;

3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie - unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält - von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2 B Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Errichten von Hochsitzen und Anstzleitern zu jagdlichen Zwecken;
6. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
7. und alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;
8. die nach § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erreicht werden, Baumaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 (Baumaßnahmen zur Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie) sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;

Erläuterung

Bauvorhaben sind danach nicht betroffen, wenn

1. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen sind.

Erläuterung:

Es handelt sich unabhängig von der jeweiligen Größenordnung um alle landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Landwirtschaft liegt dann vor, wenn die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt (§ 201 BauGB). Keine Rolle spielt insoweit die Frage, ob die Grenzen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über- oder unterschritten werden.

2. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und sie die Größenordnung nach Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht überschreiten.

Erläuterung:

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch werden Bauvorhaben beurteilt, bei denen das Kriterium „Landwirtschaft“ nicht bejaht werden kann, also die so genannte gewerbliche Tierhaltung (keine eigene Futtergrundlage). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden diese Anlagen unter den Ausnahmetatbestand gefasst, wenn die oben aufgeführten Grenzen überschritten werden (vgl. 2.2 F Ausnahmen Nr. 2).

Üblicherweise enthalten die Ge- und Verbotslisten von Landschaftsschutzgebieten ein generelles Bauverbot. Um aber die typische Wohn- und Siedlungsstruktur erhalten zu können, wird das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches „normale“ landwirtschaftlich privilegierte Bauen als eine vom Bauverbot „nicht betroffene Tätigkeit“ definiert. Somit wird für diese Fälle das generelle Bauverbot im LSG aufgehoben.

Es ist zu erwarten, dass in wenigen Jahren viele heute noch landwirtschaftliche Hofstellen nicht mehr landwirtschaftlich betrieben werden. Für diese Fälle sollen in den baurechtlichen Regelungen Entwicklungsmöglichkeiten enthalten sein. Landschaftlich angemessenes Bauen und Wirtschaften soll auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein.

Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes wird dabei ebenfalls als nicht betroffene Tätigkeit gewertet, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder des Landschaftsplanes nicht widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist. Das Vorhaben muss außenbereichsverträglich sein.

Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

9. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten.
10. von dem Verbot des Reitens außerhalb von Straßen und Wegen in Landschaftsschutzgebieten, nach § 54a LG NRW, bleibt die Eigennutzung durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, ausgenommen. Entsprechendes gilt für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen mit Erlaubnis der Grundeigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher.

Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes ist hierbei zu beachten.

Erläuterung:

Die Reitregelung im Landschaftsgesetz verbietet in Schutzgebieten das Verlassen der Wege. Außerhalb der Schutzgebiete ist das Reiten z.B. über abgeerntete Felder nicht grundsätzlich verboten. Jeder Reiter sollte dennoch mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter klären, wann und in welchem Umfang die Flächen beritten werden dürfen. Ein Bereiten z.B. eingesäter oder abgezaunter Flächen verbietet sich ansonsten aus Gründen des bürgerlichen Rechts.

Das Verbot des Reitens in Wäldern, für die das Reiten nach der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Coesfeld vom 13.06.2001 über das Reiten im Wald gesperrt sind, bleibt bestehen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 bis 5.3 festgesetzt.

F Ausnahmen

- 1a. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 4 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Neuanlage von Dränagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich;
- 1b. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 2 und 3 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der Bauordnung erforderlich;
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie für bauliche Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erreicht bzw. überschritten werden und für Maßnahmen nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen;
3. Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
4. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit im Sinne von § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

G Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung

versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden;
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2.2.01

Landschaftsschutzgebiet "Merfelder Bruch - Heubachniederung"

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Flächen zwischen der westlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang der L 554, der L 600 im Norden und entlang des Heubaches einschließlich des Neusträßer Bruchs westlich von Hausdülmen.

A Schutzzweck

1. Erhaltung der feuchten Niederungsbereiche am Heubach

Erläuterung

Die Ausweisung entspricht den Zielsetzungen der Entwicklungsziele 1.1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" und 1.5 "Schutz der „Heubachniederung“ und Anreicherung mit Landschaftselementen sowie neuen Lebensstätten für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt".

2. Erhaltung des abwechslungsreichen Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Durchführung der im Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Maßnahmen unter den Nrn. 5.1 - 5.3 dient dem Schutzzweck.

B Verbote

Außer den unter 2.2 genannten Verboten ist es untersagt,

- a) Kleingewässer zu Erholungszwecken oder zum Angeln zu nutzen,
- b) Fische oder Enten anzufüttern,
- c) die Grundstücke, auf denen sich die Kleingewässer befinden, zu Erholungszwecken zu nutzen.

2.2.02

Landschaftsschutzgebiet "Stevede - Merfelder Flachrücken"

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen zwischen der L 554 und der L 600 im Westen und Südwesten, die Waldgebiete des Humberges nördlich von Merfeld und reicht im Osten bis zur B 474 bzw. A 43.

A Schutzzweck

Erhaltung der vielfältig durch geschlossene Wälder, Hecken, Baumgruppen oder andere Landschaftselemente gegliederten Landschaft

Erläuterung

Die Ausweisung entspricht den Zielsetzungen des Entwicklungszieles 1.1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Der Erhaltung des Landschaftsbildes kommt durch die Lage im Naturpark "Hohe Mark" besondere Bedeutung zu.

Die Durchführung der im Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Maßnahmen dient dem Schutzzweck.

2.2.03

Landschaftsschutzgebiet "Dülmener Wildpark"

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Wildpark westlich von Dülmen.

A Schutzzweck

1. Erhalt des Wildparks als eines der künstlerisch bedeutsamsten Beispiele für einen Landschaftspark in Westfalen

Erläuterung:

Der Park zählt zu den bekanntesten und künstlerisch wertvollsten Landschaftsparks nach englischem Vorbild in Westfalen. Es gilt, den Charakter dieses wichtigen Kulturdenkmals zu erhalten und in einigen Punkten wiederherzustellen. Gleichzeitig ist es erforderlich, die derzeitigen Nutzungen als Wildpark in forstlicher Sicht als besonders wertvolle ökologische Fläche mit den Erholungsbedürfnissen der Dülmener Bevölkerung und der Besucher des Naturparks in Einklang zu bringen. Die Schutzweisung entspricht räumlich und inhaltlich dem Entwicklungsziel 1.4 "Erhalt des Wildparks unter Wahrung des ursprünglichen Charakters, unter Berücksichtigung der Belange des Biotop- und Artenschutzes".

2. Erhalt und Pflege des Wildparks als Naherholungsgebiet der Stadt Dülmen und als Zielpunkt innerhalb des Naturparks "Hohe Mark"
3. Erhalt und Pflege des Wildparks als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere.

B Verbote

siehe 2.2

C Nicht betroffene Tätigkeiten

siehe 2.2

D Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Es ist in Abstimmung mit dem forstwirtschaftlichen Betriebsplan ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erstellen, der Aussagen treffen soll über:

- Art und Umfang der forstlichen Nutzung
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung, insbesondere die Umwandlung bestehender Waldflächen

- freizuhaltende Flächen
- die zu ersetzenden, überalterten Bäume und Baumgruppen

Erläuterung

Ein Teil der alten Bäume hat das natürliche Lebensalter erreicht oder sogar überschritten.

- die zu beseitigende oder neu zu pflanzenden Bäume und Baumgruppen
- die zu erhaltenden oder zu optimierenden Biotope

Erläuterung

In der Regel handelt es sich hierbei um Kleingewässer oder verbuschende Feuchtfelder.

- das Wegenetz für den Erholungsverkehr

Erläuterung

Das Wegenetz sollte so geführt werden, dass das Damwild größere Ruhezeiten hat und gleichzeitig der Erholungssuchende alle optischen Reize des Parks erleben kann. Parallel führende Wege können u. U. eingezeichnet werden.

- Zahl und Art ein Eingänge
- die optischen Bezüge zur freien Landschaft

2.2.04

Landschaftsschutzgebiet "Süskenbrocks Heide"

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Dülmen und umfasst Flächen zwischen der Bahnlinie Haltern - Dülmen, der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches, dem Flugplatz Borkenberge sowie der B474 im Osten.

A Schutzzweck

Erhaltung der vielfältig durch Hecken, Baumgruppen, Fließgewässer und andere Landschaftselemente gegliederten Landschaft.

Erläuterung

Die Ausweisung entspricht den Zielsetzungen des Entwicklungszieles 1.1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft".

Der Erhaltung des Landschaftsbildes kommt durch die Lage im Naturpark "Hohe Mark" besondere Bedeutung zu.

Die Durchführung der in dem Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Maßnahmen nach § 24 LG NRW unter Nr. 3 und § 26 LG NRW unter den Nrn. 5.1 bis 5.3 dienen dem Schutzzweck.

2.2.05

Landschaftsschutzgebiet "Hochmoor Borkenberge" (entfällt, siehe NSG 2.1.10)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich und östlich des Flugplatzes Borkenberge an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet steht teilweise mit Verordnung vom 10.02.1996 unter Landschaftsschutz (s. Erläuterungen zur AK I; Kap. 2.3).

Das Schutzgebiet ist Teil des kreisübergreifenden Schutzgebietes "Borkenberge - Röhngen".

A Schutzzweck

Erhalt der Vielfältig durch geschlossene Wälder, Hecken, Baumgruppen und andere Landschaftselemente gegliederten Landschaft.

Erläuterung

Die Ausweisung entspricht den Zielsetzungen des Entwicklungszieles 1.1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Es soll gleichzeitig als Pufferzone für das NSG Pufferzone für das NSG "Hochmoor Borkenberge" dienen.

2.2.06

Landschaftsschutzgebiet "Emkumer Mark – West" (ehem. LP Olfen / Seppenrade 1.2.1 tlw.)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die dem Waldgebiet Borkenberge östlich vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen.

Schutzgebietsgröße: 282 ha

Schutzzweck

- Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes
- Erhaltung der Kleingewässer und der verschiedenen Fließgewässer
- Erhaltung der Grünlandflächen
- Erhaltung der Waldbestände
- Erhaltung des Kleinreliefs
- Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes
- Renaturierung eines Teilabschnittes des Emkumer Mühlenbaches
- Optimierung der Sandaufschüttung für den Arten- und Biotopschutz
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope

Erläuterung

Die Ausweisung entspricht den Zielsetzungen des Entwicklungszieles 1.1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Es soll gleichzeitig als Pufferzone für das NSG Pufferzone für das NSG "Truppenübungsplatz Borkenberge" dienen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

1. Grundwasserschwankungen, bedingt durch Wasserspiegelveränderungen des Hullerner Stausees, sind nicht von dem Verbot 2.2 B 12 betroffen.

2.2.07

Landschaftsschutzgebiet „ Merfeld Süd“

(ehem. 2.4.45 tlw. Geschützter Landschaftsbestandteil: Gehölzbestände südlich von Merfeld zwischen der L 600 und der Ortslage von Merfeld im Norden, der K 44 im Osten und der Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Merfelder Bruch - Heubachniederung" im Süden und Südwesten)

Gemarkung: Merfeld
Flur: 7, 8 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 16, 20 tlw.

A Schutzzweck

Erhaltung aller Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Obstwiesen und -weiden sowie Einzelbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes und zur Sicherung des Naturhaushaltes

Erläuterung

Das Gebiet ist gekennzeichnet von vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen und zahlreichen Hofweilern mit münsterlandtypischen alten Gehölzgruppen.

C Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben neben den unter 2.2 C aufgeführten Tätigkeiten,

- a) die Nutzung von Hof-Bäumen mit ausdrücklicher Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde,

2.3

Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

Erläuterung

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 22 LG NRW werden Naturdenkmale als Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmale auf den Kreis Coesfeld über.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer Seltenheit, arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NRW sind, soweit C nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Inbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehören auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. die Bäume aufzuasten oder Zweige abzutrennen;
3. im Schutzbereich der Bäume den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;
4. die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/ Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verfüllungen vorzunehmen;
8. Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu verlegen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdlichen Einrichtungen zu errichten;
11. Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, - auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen- im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern;
13. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
14. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
15. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
16. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmales notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 10 LG NRW);
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden;
3. Die Naturdenkmale sind von der Unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o.g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der benachbarten Flächen.

E Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter 2.3 B für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

3. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.
4. Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmale zuwider handelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2.3.01 entfällt**2.3.02 Stieleiche südlich von Lette, südlich des Hofes Zumbült**

Gemarkung: Lette
Flur: 20
Flurstück: 30

2.3.03 Baumgruppe (1 Stieleiche, 1 Rotbuche) südlich von Lette, nördlich des Hofes Mensmann

Gemarkung: Lette
Flur: 20
Flurstück: 51

2.3.04 Wallanlage (Schwedenschanze) (entfällt, s. Festsetzung 2.4.118)

Das Naturdenkmal liegt südlich des Hofes Strukamp, nordöstlich des Steenberges.

Gemarkung: Lette
Flur: 24
Flurstück: 7 tlw., 8 tlw.

Erläuterungen:

Das Naturdenkmal ist den Erläuterungen zur AK I Kap. 2.3, S. 32 und in den Erläuterungen zu AK II (Kap. 3.3, S. 69, Nr. 5) näher beschrieben.

Schutzzweck

Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutsamen Wallanlage einschließlich des Baumbestandes

2.3.05 Winterlinde an der Mühle südlich Bahnhof Merfeld

Gemarkung: Merfeld
Flur: 13
Flurstück: 61

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine hohe mit markanten Verwachsungen. Baumchirurgische Maßnahmen können mit der Zeit erforderlich werden.

2.3.06 Wilderweide an der Mühle südlich Bahnhof Merfeld (entfällt)

Gemarkung: Merfeld
Flur: 13 Flurstück: 61

2.3.07 Stieleiche südlich des Galgenberges, östlich des Hofes Kuhmann

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 93
Flurstück: 47

2.3.08 Rotbuche südlich des Hülstener Weges, nordöstlich des Hofes Epke

Gemarkung: Merfeld
Flur: 15
Flurstück: 39

2.3.09 Stieleiche westlich des Hülstener Weges am Hof Göckener (entfällt)

Gemarkung: Merfeld
Flur: 7
Flurstück: 37

2.3.10 Stieleiche südöstlich des Hofes Düpmann, westlich des Franzosenbaches (entfällt)

Gemarkung: Merfeld
Flur: 14
Flurstück: 33

2.3.11 Stieleiche südlich der L 600 am Hof Krunke (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 101
Flurstück: 25

2.3.12 entfällt**2.3.13 Stieleiche südlichöstlich des Berningsbaches, westlich des Hofes Uhlending**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 90
Flurstück: 60

2.3.14 entfällt**2.3.15 Stieleiche südlich der Fläche Heidkamp, nordöstlich des Hofes Drees**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 16
Flurstück: 24

2.3.16 Stieleiche nördlich des Heubaches, nördlich der Fläche Ekhorst (entfällt)

Gemarkung: Merfeld
Flur: 21
Flurstück: 14

2.3.17 Stieleiche am südlichen Ufer des Heubaches, östlich von Hausdülmen (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kpsl.
Flur: 106
Flurstück: 197

2.3.18 entfällt

2.3.19 Stieleiche nordwestlich des Wochenendhausgebietes "Bergflagge" (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kpsl.
Flur: 84
Flurstück: 9

2.3.20 Landwehr nördlich des Mühlenbaches, nördlich des Hofes Brinkmann (s. Festsetzung 2.4.119)

Gemarkung: Dülmen-Kpsl.
Flur: 64
Flurstück: 40 tlw., 144 tlw.

*Erläuterungen:
s. Erläuterungen zur AK I, Kap. 2.4, S. 34*

Schutzzweck

Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutsamen Wallanlage

*Erläuterungen:
Der Abschnitt der Landwehr hat eine durchschnittliche Höhe von 1 - 2 m, eine durchschnittliche Breite von 3 m und ist 790 m lang.*

2.3.21 Landwehr nördlich des Mühlenbaches, westlich von Haus Visbeck (s. Festsetzung 2.4.120)

Gemarkung: Dülmen-Kpsl.
 Flur: 63 64
 Flurstück: 41 tlw. 69 tlw.

Erläuterungen

s. Erläuterungen unter 2.3.20

Länge: 210 m

Schutzzweck

Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutsamen Wallanlage

Erläuterungen:

s. Erläuterungen unter 2.3.20

2.3.22 Stieleiche nördlich des Hofes Kreienkamp

Gemarkung: Seppenrade
 Flur: 5
 Flurstück: 19

Erläuterungen:

alter Hudebaum

2.3.23 Esche südlich der K 16, östlich des NSG "Süskenbrocksmoor"

Gemarkung: Seppenrade
 Flur: 5
 Flurstück: 291

2.3.24 Eiche am Geisenberg

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 21
 Flurstück: 52 tlw.

2.3.25 Eiche westlich des Hofes Peikenkamp in Leversum, Seppenrade (ehem. 1.3.11 LP Olfen / Seppenrade)

Gemarkung: Seppenrade
 Flur: 6
 Flurstück: 12

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Erläuterung

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Aufnahme der prägenden Landschaftsteile sowie der Bewertung aller gliedernden und belebenden Landschaftselemente erfolgt. Darüber hinaus sind aufgrund des § 47 LG NRW alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderte Pflanzungen geschützt. Diese Gehölzbestände benötigen daher keine besonderen Schutzausweisungen. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen und durch die entsprechenden Verbote geschützt sind.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- 1) Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- 2) Schutz und Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- 3) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder zu verdichten;

Erläuterung

Der ordnungsgemäße Wegebau, -unterhaltung bestehender Wege bleibt unberührt.

3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern;

Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben unberührt.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;

Erläuterung

Ausgenommen sind Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasserver- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Dränsysteme.

6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
7. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Erläuterung:

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;
9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);

11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Erläuterung:

Ausgenommen ist die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
16. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

Erläuterung

Ziel ist die Stärkung der potentiellen natürlichen Vegetation, deshalb sollten Neu- oder Ersatzpflanzungen mit heimischen Baumarten vorgenommen werden.

17. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterung

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vo-

rübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

Erläuterung

Für Streuobstwiesen werden im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsaussagen getroffen.

3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 WHG i.V. mit § 90 Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen.

Erläuterung

Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit § 90 Landeswassergesetz (LWG).

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen. Die Verbote 3, 4, 6, 10, 15, 16 und 17 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG NRW sowie der Fischerei und das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen. Die Verbote 7 und 11 gelten unter Beachtung der hier beschriebenen Ausnahmen, jedoch uneingeschränkt;

4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die Untere Landschaftsbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Erläuterung:

Die Ersatzpflanzung hat, in der, der Nutzung nachfolgenden Pflanzperiode, mit heimischen Laubgehölzen zu erfolgen.

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2.4.001**Hecke südwestlich von Lette, südwestlich der Gärtnerei**

Gemarkung: Lette
Flur: 21
Flurstück: 34

Erläuterung
ca. 170 m

2.4.002**Baumreihe westlich des Hofes Rensing, östlich des Uhlandsbaches (entfällt, siehe NSG 2.1.08)**

Gemarkung: Lette
Flur: 20
Flurstück: 36

Erläuterung
ca. 80 m

2.4.003**Baumgruppe (Kopfweiden) am Uhlandsweg (entfällt)**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 21
Flurstück: 52

Erläuterung
s. auch Festsetzung 5.3.7

2.4.004**Baumreihen östlich des Kannebrocksweges, nördlich des Uhlandsweges (entfällt)**

Gemarkung: Lette
Flur: 21
Flurstück: 51, 52

Erläuterung
s. auch Festsetzung 5.3.3

Es handelt sich um zwei rechtwinklig aufeinander stoßende Kopfweidenreihen. Die nordwestlich verlaufende ist Teil einer Wallhecke.
Länge insgesamt ca. 230 m

2.4.005

Kannebrocksbach zwischen der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches (L 554) und der Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Stevede-Merfelder Flachrücken"

Gemarkung: Lette
Flur: 22, 28
Flurstück: 4, 16 tlw.

Erläuterung

s. auch Festsetzungen 5.1.15 und 5.3.2
ca. 1.500 m.

Schutzzweck

Erhalt der seltenen und gefährdeten Wasservegetation

2.4.006

Hecke mit Bäumen auf der Ostseite des Kannebrocksweges, südlich des Kannebrocksbaches

Gemarkung: Lette
Flur: 28
Flurstück: 28

Erläuterung

ca. 170 m

2.4.007

Hecke mit Bäumen auf der Südseite des Uhlandsweges, nördlich des Mittelgrabens

Gemarkung: Lette
Flur: 22
Flurstück: 8 tlw., 9 tlw., 11, 47 tlw.

Erläuterung

ca. 480 m

2.4.008**Grabenaufwuchs mit Kopperlen und Kopfweiden zwischen Mittelgraben und Uhlandsweg (entfällt, siehe NSG 2.1.08)**

Gemarkung: Lette
Flur: 22 Flurstück: 17 tlw.

Erläuterung
s. auch Festsetzung 5.3.6
ca. 250 m

2.4.009**Hecke (Ufergehölz) auf der Südseite des Mittelgrabens, nördlich des Stripperweges**

Gemarkung: Lette
Flur: 22
Flurstück: 42

Erläuterung
ca. 310 m

2.4.010**Hecke östlich der Bahnlinie, südwestlich des Hofes Schemmer**

Gemarkung: Lette
Flur: 14
Flurstück: 63 tlw.

Erläuterung
ca. 330 m

2.4.011**Hecke mit Bäumen östlich der Bahnlinie, südwestlich des Hofes Wortmann**

Gemarkung: Lette
Flur: 14
Flurstück: 55 - 57 tlw.

Erläuterung
ca. 320 m

2.4.012**Geländestufe östlich der Bahnlinie, nordöstlich vom Bahnhof Merfeld (entfällt)**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 2
Flurstück: 141 tlw.

Erläuterung

Die Geländestufe ist bis zu 1 m hoch und mit einzelnen Obstbäumen und Stieleichen bewachsen.

s. auch Festsetzung 5.1.24

Schutzzweck

Erhalt einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Geländestufe mit Bewuchs.

2.4.013**Geländestufe östlich vom Bahnhof Merfeld auf der Nordseite der K 44 (entfällt)**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 2
Flurstück: 101, 103, 154, 175 tlw.

Erläuterung

Die Geländestufe ist durchschnittlich 2- 3 m hoch und mit niedrigem Aufwuchs und einzelnen Stieleichen bewachsen.

Schutzzweck

Erhalt einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Geländestufe mit Bewuchs.

2.4.014**Grünlandfläche südlich des Letter Bruches zwischen Humberg- und Stripperweg**

Gemarkung: Lette
Flur: 26
Flurstück: 4 tlw.

Erläuterung

Es handelt sich um eine ca. 7,3 ha große Grünlandfläche inmitten eines geschlossenen Nadelwaldbestandes. Die Fläche ist stellenweise sehr feucht und bietet einen optimalen Lebensraum für eine seltene Avifauna sowie für feucht-grünlandgebundene Insekten- und Amphibienarten.

s. auch Festsetzung 5.1.24

Schutzzweck

Erhaltung des z. T. feuchten Grünlandes, sowie Erhaltung und Optimierung von besonderen Lebensräumen

2.4.015

Baumbestand (Stieleichen, Rotbuchen und Obstbäume) am Hof Strukamp

Gemarkung: Lette
Flur: 24 Flurstück: 31 tlw.
Die Nutzung der Bäume ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Erläuterung

Es handelt sich um gut gepflegte Eichen-, Rotbuchen- und Obstbaumbestände.

2.4.016

Hecke mit Bäumen auf der Ostseite des Weges östlich des Kannebrocksbaches, südwestlich des Humbergs

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 3 tlw.

Erläuterung

ca. 210 m

2.4.017

Hecke, teilweise Baumreihe nördlich des Hofes Schütterter, östlich des Kannebrocksbaches

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 5 tlw.

Erläuterung

Länge insgesamt ca. 160 m

2.4.018**Ufergehölz beiderseits eines Grabens östlich des Kannebrocksbaches, nördlich des Hofes Schütterter**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 3-5 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 65 tlw., 67 tlw., 68 tlw.

Erläuterung
ca. 620 m (beidseitig)

2.4.019**Altarm des Kannebrocksbaches, nordwestlich der Kannebrocks Wiese**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 52

Schutzzweck

Erhalt eines ökologisch und für das Landschaftsbild bedeutsamen Kleingewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation und des dazugehörigen Gehölzbestandes

2.4.020**Hecke auf der Südseite des Weges südlich des Kannebrocksbaches, nördlich der Kannebrocks Wiese**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 46 tlw., 47 tlw.

Erläuterung
ca. 180 m

2.4.021**Hecke westlich des Kannebrocksbaches, nördliche der L 600 im Merfelder Bruch**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 4
Flurstück: 24 tlw.

Erläuterung
ca. 100 m

2.4.022**Hecke mit Bäumen westlich des Kannebrocksbaches, nördliche der L 600 im Merfelder Bruch**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 64
Flurstück: 1 - 3 tlw.

Erläuterung
ca. 230 m

2.4.023**Kannebrocksbach zwischen den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Merfeld-Steveder Flachrücken" im Norden und der nördlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Merfelder Bruch - Heubachniederung" im Süden**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5, 6
Flurstück: 51 33

Erläuterung
Länge des Teilstücks ca. 2.000 m

Schutzzweck

Erhalt und Optimierung eines ökologisch wertvollen Fließgewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation

2.4.024**Hecke mit Bäumen nördlich der L 600, südöstlich der Kannebrocks Wiese**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 37

Erläuterung
s. Festsetzung 5.1.044
ca. 220 m

2.4.025**Baumgruppe (2 Rotbuchen) nördlich der L 600, nördlich des Hofes Pankoke (entfällt)**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 37 tlw.

2.4.026**Hecke mit Bäumen auf der Nordseite der L 600, östlich des Kannebrocksbaches (entfällt)**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 34 tlw., 37 tlw.

Erläuterung
ca. 600 m

2.4.027**Kleingewässer und Weidengebüsch an der Sunderstiege südlich des Steenberges**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 9
Flurstück: 23 tlw.

Schutzzweck

1. Erhalt eines ökologisch wertvollen Kleingewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation
2. Erhalt des Weidengebüsches

2.4.028

Allee in der Bauerschaft Merode nordöstlich des Hofes Sundermann

Gemarkung: Merfeld
Flur: 9
Flurstück: 28 tlw.

Erläuterung
ca. 140 m

2.4.029

Hecke mit Bäumen auf der Nord- und Westseite des Sportplatzes nordwestlich von Merfeld

Gemarkung: Merfeld
Flur: 8
Flurstück: 57 tlw.

Erläuterung
ca. 340 m

2.4.030

Kastental südlich des Galgenberges, östlich des Hofes Mensmann

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 93
Flurstück: 10 tlw.

Schutzzweck

Erhaltung des feuchten, grünlandgenutzten Tales sowie des naturnahen Gehölzbewuchses auf den Böschungen

2.4.031

Kleingewässer mit Baumgruppe östlich der Bahnlinie am Hof Weiling (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 92
Flurstück: 64 tlw.

Erläuterung
Es handelt sich um einen Hofteich mit 2 Kopfweiden am Weg.

2.4.032**Hecke südlich der L 600, westlich des Hofes Plaastrotmann**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 3
Flurstück: 19

Erläuterung
ca. 400 m

2.4.033**Gehölzstreifen mit Bäumen auf der Südseite der L 600, nordöstlich des Hofes Plaastrotmann (entfällt)**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 6
Flurstück: 20 tlw.

Erläuterung
ca. 150 m

2.4.034**Hecke südöstlich von Merfeld, östlich des Mühlenbaches**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 14
Flurstück: 45 tlw.

Erläuterung
ca. 120 m

2.4.035**Kleingewässer auf der Südseite des Kapellenweges, östlich des Hofes Jasper**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 7
Flurstück: 33

Schutzzweck

Erhaltung eines ökologisch wertvollen Kleingewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation und dem Uferbewuchs.

2.4.036**Kleingewässer südlich der Wegkreuzung Hülstener Weg/Kuhweg,
nordwestlich des Hofes Bukmann**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 7
Flurstück: 41

Schutzzweck

Erhaltung Kleingewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation und dem Uferbewuchs

2.4.037**Geländestufe nördlich des Hofes Brambrink, westlich des Hofes Düppmann**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 91
Flurstück: 79

Erläuterung

Es handelt sich um den Rest eines für die Westabdachung des Kernmünsterlandes typischen, nur zeitweise feuchten Kleintales. Die Geländestufe ist bis 1 m hoch und mit Obstbäumen bewachsen.

Schutzzweck

Erhaltung einer landschaftsgeschichtlich bedeutsamen charakteristischen Geländestufe und ihres Gehölzbewuchses

2.4.038**Geländestufe im Börnste nördlich des Hofes Düppmann**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 91
Flurstück: 6 tlw.

Erläuterung

Es handelt sich um den Südosthang eines für die Westabdachung des Kernmünsterlandes typischen, nur zeitweise feuchten Kleintales. Sie ist ca. 0,5-1,5 m hoch und gleichmäßig mit bodenständigen Gehölzen bewachsen (Roterle, Stieleiche, Traubenkirsche u.a.). Der nordöstlich anschließende Teil des Hanges liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

Schutzzweck

Erhaltung einer landschaftsgeschichtlich bedeutsamen charakteristischen Geländestufe und ihres naturnahen Gehölzbewuchses

2.4.039

Tal nördlich der Waldfläche Tauschlag, westlich der Bahnlinie

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 92
Flurstück: 28 tlw.

Erläuterung

Es handelt sich um ein für die Westabdachung des Kernmünsterlandes typischen, nur zeitweise feuchten Kleintales. Die Hänge sind ca. 0,5 - 1 m hoch. Die Nordwestböschung ist mit bodenständigen Gehölzen wie Roterle, Stieleiche, Holunder, Traubenkirsche usw. bewachsen.

Schutzzweck

Erhaltung eines landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Kleintales mit dem dazugehörigen naturnahen Gehölzbewuchs der Talhänge

2.4.040

Kleintal östlich der Bahnlinie am Südrand der Fläche Kibsesch

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 92
Flurstück: 2

Erläuterung

Es handelt sich um das nordöstliche Teilstück des unter 2.4.39 beschriebenen Kleintales. Beide Talhänge sind durchgängig mit bodenständigen Gehölzen bewachsen. Die Talsohle ist mit Fichten bestockt.

Schutzzwecke

1. Erhaltung eines Kleintales und des naturnahen Gehölzbewuchses der Talhänge
2. Wiederherstellung einer naturnahen Waldfläche

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Es ist geboten:
nach Nutzung oder Abgang der Fichten die Talsohle der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

2.4.041**Hecke mit Bäumen östlich der Bahnlinie, westlich der B 474**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 92
Flurstück: 66 tlw.

Erläuterung

Die Hecke gehört ebenfalls zu dem unter den Nrn. 2.4.037 - 2.4.040 beschriebenen Talzug, obwohl deutliche morphologische Strukturen nicht mehr erkennbar sind.
Länge der Hecke ca. 300 m

2.4.042**Berningsbach und Waldfläche östlich der Bahnlinie, westlich der B 474, nordwestlich von Dülmen**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 92
Flurstück: 66 tlw., 68, 95

Erläuterung

Es handelt sich um ein typisches wasserführendes Tal der sandbedeckten Westabdachung des Kernmünsterlandes mit zahlreichen kleinen Seitentälern, Senken, Erhebungen usw., die eine sehr reichhaltige Oberflächenstruktur bedingen. Die gesamte Fläche wird von einem älteren Eichen-/Buchenwald bestockt.

Schutzzwecke

1. Erhaltung des Laubwaldes
2. Erhaltung des naturnah mäandrierenden Berningsbaches mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation
3. Erhaltung der vielfältig strukturierten Geländeform
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kleingewässer

Verbote

Es ist außer den unter 2.4 B aufgeführten Verboten untersagt,

- a) die Fläche außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,

Erläuterung

Das Gelände wird durch starkes Befahren mit Motor- und Fahrrädern übermäßig belastet.

- b) zu reiten.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleibt außer den unter 2.4 C aufgeführten Tätigkeiten die Forstwirtschaft nach Art und Umfang in der bisherigen Weise.

Erläuterung

Es wird angestrebt, die Bestockung der Fläche mit Laubwald beizubehalten.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

s. Festsetzung unter 5.3.20

2.4.043

Baumreihe (Stieleiche, Sandbirke und Rotbuche) östlich der K 44 am Hof Elbert (entfällt)

Gemarkung: Merfeld
Flur: 17
Flurstück: 11 tlw.

2.4.044

Baumgruppe (Stieleiche und Rotbuche) östlich der K 44, südlich des Hofes Elbert (entfällt)

Gemarkung: Merfeld
Flur: 17
Flurstück: 10 tlw.

2.4.045

Gehölzbestände südlich von Merfeld zwischen der L 600 und der Ortslage von Merfeld im Norden, der K 44 im Osten und der Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Merfelder Bruch - Heubachniederung" im Süden und Südwesten (LSG 2.2.07)

Gemarkung: Merfeld
Flur: 7, 8 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 16, 20 tlw.

Grenze im Norden: L 66, Jägerstiege, Hülstener Weg
Osten: K 44
Süden: Burkamps Weg
Westen: Ossenkamps Weg

Erläuterung

Die Verbote und nicht betroffenen Tätigkeiten nach 2.4 C gelten für alle einzelnen betroffenen Gehölzbestände.

Schutzzweck

Erhaltung aller Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Obstwiesen und -weiden sowie Einzelbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes und zur Sicherung des Naturhaushaltes

Erläuterung

Es handelt sich um ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit zahlreichen Hoflagen.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben neben den unter 2.4 C aufgeführten Tätigkeiten,

- a) die Forstwirtschaft nach Art und Umfang im bisherigen Maße unter Beachtung der Verbote 2.4 B b), d), e),
- b) die Nutzung von Bäumen mit ausdrücklicher Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde,
- c) die Landwirtschaft nach Art und Umfang im bisherigen Maße unter Beachtung der Verbote 2.4 B a), c), d), h).

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Der gesamte Eichenbestand außerhalb des Waldes ist geschützt. Die Nutzung ist der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, dass für jeden geschlagenen Baum mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 0,40 m drei neue Eichen an geeigneter Stelle zu pflanzen sind, um den Bestand zu gewährleisten. In begründeten Einzelfällen kann die untere Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

2.4.046**Zwei Kleingewässer östlich der K 44 am Hof Elbert**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 17
Flurstück: 11 tlw.

Erläuterung

Es handelt sich um zwei neu angelegte Gewässer mit ersten Ansätzen von Vegetation. Der Aushub ist wallähnlich auf der Nord- bzw. Westseite der Gewässer aufgeschichtet und mit bodenständigen Gehölzen bepflanzt.

Schutzzweck

Erhaltung zweier ökologisch wertvoller Kleingewässer

2.4.047**Baumreihe (Stieleiche) östlich der K 44, nordwestlich des Hofes Wennemar**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 17
Flurstück: 9 tlw.

2.4.048**Hecke zwischen Weg und Mühlenbach nordöstlich des Hofes Wennemar**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 17
Flurstück: 26 tlw.

Erläuterung

ca. 380 m

2.4.049**Hecke, teilweise Baumreihe östlich des Mühlenbaches, westlich des Franzosenbaches in der Fläche Stockwiesen**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 97
Flurstück: 39 tlw.

Erläuterung

ca. 280 m

2.4.050**Hecke östlich vom Mühlenbach, südlich der Fläche Stockwiesen**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 97
Flurstück: 37

Erläuterung
ca. 170 m

2.4.051**Hecke am Westufer des Mühlenbaches, südöstlich des Hofes Drees-Haake**

Gemarkung: Merfeld
Flur: 17
Flurstück: 8 tlw.

Erläuterung:
ca. 170 m

2.4.052

entfällt

2.4.053**Kleingewässer westlich von Dülmen, nördlich des Hülstener Weges in der Fläche Koberg**

Gemarkung: Dülmen-Stadt
Flur: 18
Flurstück: 110 tlw.

Schutzzweck

Erhalt eines ökologisch wertvollen Kleingewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation

2.4.054**Hecke auf der Ostseite des Borgplackenweges südlich des Hofes Dillkaute-Berning**

Gemarkung: Dülmen-Stadt
Flur: 18
Flurstück: 70 tlw., 87 tlw.

Erläuterung
ca. 530 m

2.4.055**Baumgruppe und Kleingewässer westlich der B 51, nördlich von Hausdülmen in einer Grünlandfläche**

Gemarkung: Dülmen-Stadt.
Flur: 18 Flurstück: 184 tlw.

Schutzzweck

1. Erhalt eines ökologisch wertvollen Kleingewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation
2. Erhalt der Baumgruppe

2.4.056**Allee (Winterlinden) südlich von Dülmen, nördlich von Gut Engsterstein auf der Südseite des Hülstener Weges (entfällt)**

Gemarkung: Dülmen-Stadt
Flur: 16
Flurstück: 73 tlw.

Erläuterung
ca. 420 m

2.4.057**Hecke mit Bäumen östlich des Wetterbaches, nordöstlich von Gut Engsterstein**

Gemarkung: Dülmen-Stadt
Flur: 16
Flurstück: 46 tlw.

Erläuterung
ca. 100 m

2.4.058**Hecke nordwestlich von Hausdülmen, westlich des Hofes Hullermann**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 73
Flurstück: 196 tlw.

Erläuterung
ca. 200 m

2.4.059

Hecke nordwestlich von Hausdülmen, östlich des Hofes Hullermann

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 73
Flurstück: 195 tlw.

Erläuterung
ca. 270 m

2.4.060

Baumreihe (Birken) südwestlich von Hausdülmen zwischen Heubach und Orbach

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 105
Flurstück: 55/15 tlw.

Erläuterung
ca. 100 m

2.4.061

Geländestufe mit einzelnen Gehölzen südwestlich von Hausdülmen, nördlich des Orbaches

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 72
Flurstück: 11 tlw.

Schutzzweck

Erhalt einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Geländestufe mit Gehölzbewuchs

2.4.062

Rest des ehemaligen Napoleonsweges westlich von Hausdülmen zwischen Heubach und Orbach

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 105
Flurstück: 14 tlw.

Schutzzweck

Erhaltung einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Erhebung und des Baumes

2.4.063**Grünlandfläche südöstlich von Hausdülmen, südlich des Heubaches**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 106
Flurstück: 197 tlw.

Erläuterung

Die Grünlandfläche liegt zwischen einem größeren Nadelholzbestand und dem Heubach. Aufgrund der besonderen Lage und den teilweise sehr feuchten Bereichen bietet sie einen optimalen Lebensraum für Insekten und Amphibien.

Schutzzweck

Erhaltung des z.T. feuchten Grünlandes und Erhaltung und Optimierung von besonderen Lebensräumen

2.4.064**Kusseln, Restheide östlich des Dülmener Sees an der Grenze des Geltungsbereiches**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 105
Flurstück: 108

Schutzzweck

Erhaltung der feuchten und trockenen Restheideflächen

Erläuterung

s. auch Festsetzung 5.3.28

Verbote

Die wirtschaftliche Nutzung der Landschaftsbestandteile ist verboten.

Gebote

Es ist geboten, das Gebiet nach Bedarf von Gehölzaufwuchs freizustellen und den Graben am Damm des Dülmener Sees zu schließen.

Erläuterung

Eine weitere Entwässerung der Fläche soll unterbunden werden.

2.4.065**Kleingewässer südlich von Hausdülmen, südlich des Sportplatzes (entfällt)**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 106
Flurstück: 173 tlw.

Schutzzweck

Erhalt eines ökologisch wertvollen Kleingewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation

2.4.066**Hecke auf der Nordseite des Hellweges, nordöstlich des Wasserwerkes Dülmen**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 106
Flurstück: 37 tlw., 109 tlw.

Erläuterung
ca. 220 m

2.4.067**Hecke mit Bäumen östlich des Mühlenbaches, westlich des Ferienhausgebietes Bergflagge**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 107
Flurstück: 48 tlw.

Erläuterung
ca. 120 m

2.4.068**Hecke östlich des Mühlenbaches, westlich des Ferienhausgebietes Bergflagge**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 107
Flurstück: 46/11 tlw.

Erläuterung
ca. 100 m

2.4.069**Hecke östlich der Bahnlinie, nördlich des Ferienhausgebietes Bergflagge**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 85
 Flurstück: 16 tlw.

Erläuterung

s. auch Festsetzung 5.1.081 ca. 200 m

2.4.070**Vierreihige Eichenallee beiderseits des Haselbachweges, südlich der Kaserne Dülmen**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 68 69
 Flurstück: 51 tlw. - 90 tlw., 123 tlw., 124 tlw. 53 tlw.

Erläuterung

ca. 250 m

2.4.071**Allee am Haselbachweg südlich des Hofes Tecklenborg**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 69
 Flurstück: 90

Erläuterung

Baumarten: Stieleiche, vereinzelt Pappel.

Die westliche Seite ist mit verschiedenen Straucharten als Hecke ausgebildet. Die Gehölze stehen auf Wällen. ca. 580 m

2.4.072**Baumreihe östlich des Haselbachweges, südlich der Kaserne Dülmen**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 69
 Flurstück: 125 tlw.

Erläuterung

Baumarten: Stieleiche und Pappel

2.4.073**Baumreihe südlich von Dülmen, westlich des Hofes Uhlenbrock-Breuer (entfällt)**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 66
Flurstück: 164 tlw.

Erläuterung
Baumart: Stieleiche ca. 340 m

2.4.074**Hecke mit Bäumen westlich der B 474 am Hof Schulze-Kalhoff (entfällt)**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 98
Flurstück: 21 tlw.

Erläuterung ca. 60 m

2.4.075**Baumreihe (Kopfweiden) nördlich vom Kiffertbach, südlich des Hofes Schulze-Kalhoff**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 98
Flurstück: 21 tlw.

Erläuterung
s. auch Festsetzung unter 5.3.032
ca. 140 m

2.4.076

Kiffertbach westlich der B 474, südlich des Hofes Schulze-Kalhoff

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 98
Flurstück: 23 tlw., 31, 32, 35, 36, 39, 42

Erläuterung

Länge des Teilstückes: ca. 530 m

Schutzzweck

Erhaltung eines ökologisch wertvollen Fließgewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation

2.4.077

Baumreihe (Kopfweiden) nördlich des Kiffertbaches, südöstlich des Hofes Holtkamp

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 98
Flurstück: 8 tlw.

Erläuterung

s. auch Festsetzung unter 5.3.33
ca. 100 m

2.4.078

Hecke südöstlich des Kiffertbaches, östlich des Hofes Brinkmüller

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 66
Flurstück: 28 tlw.

Erläuterung

ca. 120 m

2.4.079

Baumreihe (Stieleiche, Sandbirke) südlich des Kiffertbaches, nördlich der Fläche Bockel

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 66
Flurstück: 30 tlw. - 33 tlw.

Erläuterung
ca. 130 m

2.4.080

Hecke an der Ostseite der Fläche Bockel, südlich des Kiffertbaches

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 66
Flurstück: 30 tlw.

Erläuterung
ca. 300 m

2.4.081

Hecke westlich der B 474, südwestlich des Hofes Meerkamp

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 56
Flurstück: 39 tlw., 46 tlw.

Erläuterung
ca. 200 m

2.4.082

Baumreihe westlich der B 474 am Hof Meerkamp (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 56
Flurstück: 46 tlw.

Erläuterung
ca. 90 m

2.4.083**Gehölzbestände südlich von Dülmen in der Süskenbrocks Heide im Anschluss an das Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 (entfällt, siehe LSG 2.2.04)**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 70 insgesamt

Grenze im Norden: Dernekämper Höhenweg
Osten u. Süden: Markenweg Nr. 27 u. 174
Westen: Hörster Weg

Erläuterung

Die Verbote und nicht betroffenen Tätigkeiten nach 2.4 B und 2.4 C gelten für alle einzelnen, betroffenen Gehölzbestände.

Schutzzweck

Erhaltung aller Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes und zur Sicherung des Naturhaushaltes

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben neben den unter 2.4 C aufgeführten Tätigkeiten,

- a) die Forstwirtschaft nach Art und Umfang in ihrem bisherigen Maße unter Beachtung der Verbote 2.4 B b), d), e),

Erläuterung

Das gilt für alle in der AK I als Wald dargestellten Gehölzbestände, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.

- b) die Nutzung von Bäumen mit ausdrücklicher Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde,
- c) die Landwirtschaft nach Art und Umfang im bisherigen Maße unter Beachtung der Verbote 2.4 B a), c), d), h).

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Der gesamte Eichenbestand außerhalb des Waldes ist geschützt. Die Nutzung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, dass für jeden geschlagenen Baum mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 0,40 m drei neue Eichen an geeigneter Stelle zu pflanzen sind, um den Bestand zu gewährleisten. In begründeten Einzelfällen kann die Untere Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

2.4.084

Gehölzbestände südöstlich von Dülmen beiderseits des Meslingbaches (entfällt, siehe LSG 2.2.04)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 65 tlw.

Grenze im
Norden: Olfener Weg
Osten: Flurst. 16, 17 u. 19
Süden: Dernekämper Höhenweg, Markenweg Nr. 20
Westen: Markenweg Nr. 5

Erläuterung

Die Verbote und nicht betroffenen Tätigkeiten nach 2.4 B und 2.4 C gelten für alle einzelnen, betroffenen Gehölzbestände.

Schutzzweck

Erhaltung aller Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes und zur Sicherung des Naturhaushaltes

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben neben den unter 2.4 C aufgeführten Tätigkeiten,

- a) die Forstwirtschaft nach Art und Umfang in ihrem bisherigen Maße unter Beachtung der Verbote 2.4 B b), d), e),

Erläuterung

Das gilt für alle in der AK I als Wald dargestellten Gehölzbestände, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.

- b) die Nutzung von Bäumen mit ausdrücklicher Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde,
- c) die Landwirtschaft nach Art und Umfang im bisherigen Maße unter Beachtung der Verbote 2.4 B a), c), d) und h).

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Der gesamte Eichenbestand außerhalb des Waldes ist geschützt. Die Nutzung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, dass für jeden geschlagenen Baum mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 0,40 m drei neue Eichen an geeigneter Stelle zu pflanzen sind, um den Bestand zu gewährleisten. In begründeten Einzelfällen kann die Untere Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

2.4.085**Hecke und Graben westlich der B 474, südwestlich des Hofes Erdbrügge**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 99
 Flurstück: 15 tlw., 16 tlw.

Erläuterung
 ca. 80 m

2.4.086**Baumgruppe (34 Stieleichen, 3 Rotbuchen) westlich der B 474, südlich des Hofes Erdbrügge (entfällt)**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 99
 Flurstück: 46 tlw.

2.4.087**Hecke, teilweise mit Bäumen, westlich der B 474, südöstlich des Hofes Erdbrügge**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 99
 Flurstück: 12 tlw.

Erläuterung
 ca. 200 m

2.4.088**Mühlenbach, Abschnitt zwischen Hof Brinkmann und Haus Visbeck**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 63 64
 Flurstück: 31 tlw., 68 tlw. 41 tlw.

Schutzzweck

Erhaltung eines ökologisch wertvollen Fließgewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation

2.4.089**Kleintal bei Haus Visbeck**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 63
Flurstück: 29

Erläuterung

Es handelt sich um ein für die Westabdachung des Münsterlandes typisches, wasserführendes Kastental mit bis 2 m hohen, steilen Talhängen.

Schutzzweck

Erhaltung des Kastentales, des mäandrierenden Baches und des Grünlandes

2.4.090**Kastental bei Haus Visbeck**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 63
Flurstück: 18 tlw.

s. Erläuterung unter 2.4.089

Schutzzweck

Erhaltung des Kastentales, des mäandrierenden Baches und des Grünlandes

2.4.091**Grünlandfläche westlich von Haus Visbeck**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 64
Flurstück: 65

Schutzzweck

Erhaltung des gegliederten Landschaftsbildes

2.4.092**Kleingewässer südwestlich von Haus Visbeck, östlich des Alten Dülmener Landweges**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 63
Flurstück: 48 tlw.

Schutzzweck

Erhalt eines ökologisch wertvollen Kleingewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation

2.4.093**Kleingewässer südwestlich von Haus Visbeck, östlich des Alten Dülmener Landweges**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 63
Flurstück: 48 tlw.

Schutzzweck

Erhalt eines ökologisch wertvollen Kleingewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation

2.4.094**Düne mit Kiefernaltholz westlich des Hofes Frieling, östlich des Alten Dülmener Landweges**

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 29
Flurstück: 92 tlw.

Erläuterung

s. auch Festsetzung unter (4.12)

2.4.095

Hecke mit Bäumen südwestlich des Hofes Frieling an der Westseite des Alten Dülmener Landweges

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 5
Flurstück: 32 tlw.

Erläuterung
ca. 250 m

2.4.096

Hecke südlich der Flaesbecke, südlich des Hofes Wulfthüter

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 3
Flurstück: 220 tlw. - 222 tlw., 227, 232, 240

Erläuterung
ca. 450 m

2.4.097

Hecke nördlich des Fluggeländes Borkenberge, auf der Südseite der Straße

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 3
Flurstück: 313 tlw.

Erläuterung
ca. 460 m

2.4.098

Hecke nördlich des Fluggeländes Borkenberge, auf der Nordseite der Straße

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 3
Flurstück: 313 tlw.

Erläuterung
ca. 100 m

2.4.099

Hecke mit Bäumen nördlich des Sandbaches, südöstlich des Hofes Klaas

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 5
Flurstück: 59 tlw.

Erläuterung
Länge ca. 120 m

2.4.100

Sandbach-Flaesbecke, Abschnitt zwischen der Brücke der Zufahrt zum Hof Nottenkämper und dem Weg westlich davon

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 5
Flurstück: 53 tlw., 71 tlw.

Schutzzweck

Erhaltung eines ökologisch wertvollen Fließgewässers mit seiner seltenen und gefährdeten Wasservegetation

2.4.101

Hecke an der Westseite des Alten Dülmener Landweges, nördlich des Hofes Klaas

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 5
Flurstück: 40 tlw.

Erläuterung
ca. 340 m

2.4.102**Geländestufe mit Gehölzbewuchs westlich der B 474, nordöstlich der Fläche Tönsecke**

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 29
Flurstück: 51 tlw.

Erläuterung

Ca. 1 - 2 m hohe relativ steile Geländestufe mit einzelnen Stieleichen und strauchartigen Gehölzen

Schutzzweck

Erhaltung einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Geländestufe mit Gehölzbewuchs

2.4.103**Bauminsel (34 Stieleichen) westlich der B 474, südlich der Fläche Tönsecke**

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 28
Flurstück: 23 tlw.

2.4.104**Düne (Wäldchen) nördlich der Flaesbecke, südwestlich der Fläche Hoort**

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 28
Flurstück: 65 tlw., 66 tlw.

Erläuterung

bis 2,5 m hohe Düne mit älterem Buchen-Eichenwald

Schutzzweck

Erhaltung einer landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Geländeform mit naturnahem Waldbestand

2.4.105**Geländestufe nördlich der Flaesbecke, westlich des Alten Dülmener Landweges (entfällt)**

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 5
Flurstück: 83 tlw.

Erläuterung

ca. 1 - 2 m hohe, steile Geländestufe ohne Gehölzbewuchs

Schutzzweck

Erhaltung einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Geländestufe

2.4.106**Geländestufe nördlich der Flaesbecke, östlich des Alten Dülmener Landweges (entfällt)**

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 28
Flurstück: 61 tlw.

Erläuterung

ca. 1 - 2 m hohe, steile Geländestufe ohne Gehölzbewuchs

2.4.107**Gehölzbestände in Leversum, östlich der B 474 an der südöstlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches (entfällt, siehe LSG 2.2.04)**

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 25 tlw., 27 tlw., 28 tlw.

Grenze im Norden: B 474
Osten: K 16
Süden: K 16, Alter Dülmener Landweg
Westen: Flur 28, Weg Nr. 64, 9, 26, 21, Flurst. 89 tlw.

Erläuterung

Die Verbote und nicht betroffenen Tätigkeiten nach 2.4 B und 2.4 C gelten für alle einzelnen, betroffenen Gehölzbestände.

Schutzzweck

Erhaltung aller Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Obstwiesen und -weiden sowie Einzelbäume - besonders Kopfweiden - zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes und zur Sicherung des Naturhaushaltes

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben neben den unter 2.4 C aufgeführten Tätigkeiten:

- a) die Forstwirtschaft nach Art und Umfang im bisherigen Maße unter Beachtung der Verbote 2.4 B b), d), e),

Erläuterung

Das gilt für alle in der AK I als Wald dargestellten Gehölzbestände, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.

- b) die Nutzung von Bäumen mit ausdrücklicher Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde,
c) die Landwirtschaft nach Art und Umfang im bisherigen Maße unter Beachtung der Verbote 2.4 B a), c), d) und h).

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Der gesamte Eichenbestand außerhalb des Waldes ist geschützt. Die Nutzung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, dass für jeden geschlagenen Baum mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 0,40 m drei neue Eichen an geeigneter Stelle zu pflanzen sind, um den Bestand zu gewährleisten. In begründeten Einzelfällen kann die untere Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

Ferner ist es geboten, die Kopfweiden - auch die neuzupflanzenden - regelmäßig alle 7 - 12 Jahre zu schneiteln.

2.4.108

Geländestufe westlich der B 474, nordöstlich des Hofes Riethmann

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 28
Flurstück: 42 tlw., 43 tlw.

Schutzzweck

Erhaltung einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Geländestufe.

2.4.109

Geländestufe östlich des Hofes Klaas, westlich des Alten Dülmener Landweges

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 5
Flurstück: 88 tlw.

Schutzzweck

Erhaltung einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Geländestufe.

2.4.110

Hecke an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches, südlich des Hofes Klaas

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 5
Flurstück: 89 tlw.

Erläuterung
Länge ca. 150 m

2.4.111

Geländestufe südwestlich der Flaesbecke, nordöstlich des Hofes Abel (entfällt)

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 28
Flurstück: 55 tlw., 57 tlw.

Erläuterung
ca. 1 m hohe, steile Geländestufe ohne Gehölzbewuchs

Schutzzweck

Erhaltung einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Geländestufe.

2.4.112

Hecke westlich der B 474, westlich der Schorfheide

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 28
Flurstück: 26 tlw.

Erläuterung
ca. 70 m

2.4.113

Geländestufe nördlich der K 16, östlich der Flaesbecke

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 25
Flurstück: 35 tlw.

Erläuterung
1 bis max. ca. 3 m hohe, steile Geländestufe ohne Gehölzbewuchs

Schutzzweck

Erhaltung einer für das Landschaftsbild bedeutsamen Geländestufe

2.4.114

Gehölzbestand mit Sukzessionsfläche nordöstlich des Campingplatzes "Borkenberge"

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 3
Flurstück: 245, 246, 281

Schutzzweck

Erhalt und Optimierung eines natürlichen Lebensraumes.

2.4.115**Heidefriedhof Lette südwestlich von Lette östlich des Kannebrocksweges**

Gemarkung: Lette
 Flur: 21
 Flurstück: 6

Schutzzweck

Erhalt und Gestaltung eines Friedhofgeländes

Erläuterung

Für den Friedhof ist ein Gestaltungs- und Pflegeplan zu erstellen.

2.4.116**entfällt****2.4.117****"Ehemalige Sandabgrabung südlich Kottenbrook" (Steilwand Börnste)**

Der Landschaftsbestandteil liegt südlich der Bundesbahnlinie Coesfeld-Dülmen.

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 93 101
 Flurstück: 52 tlw. 5 tlw., 6, 33 tlw., 36, 37, 38, 39 tlw.

Schutzzweck

Die ehemalige Sandabgrabung südlich Kottenbrook in der Stadt Dülmen ist aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes von besonderer Bedeutung, da die Fläche das Vorkommen von seltenen, bedrohten Tier- und Pflanzenarten ermöglicht.

Erläuterung

Das Gebiet ist von regionaler Bedeutung. Wertbestimmende Merkmale wie das Stillgewässer und der naturnahe Wald bieten u.a. Amphibien, Wasserinsekten, Schmetterlingen, Watvögeln, Libellen sowie verschiedenen Pflanzenarten Lebensraum. Die ehemalige Sandabgrabung ist auch von besonderer geowissenschaftlicher Bedeutung. Es ist die einzige Lokalität, in der die kreidezeitlichen Dülmen-Schichten (Unteres Campan) heute noch zugänglich sind.

2.4.118**Wallanlage (Schwedenschanze)**

Der Landschaftsbestandteil liegt südlich des Hofes Strukamp, nordöstlich des Steenberges.

Gemarkung: Lette
Flur: 24
Flurstück: 7 tlw., 8 tlw.

Schutzzweck

Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutsamen Wallanlage einschließlich des Baumbestandes

2.4.119**Landwehr nördlich des Mühlenbaches, nördlich des Hofes Brinkmann**

Gemarkung: Dülmen-Kpsl.
Flur: 64
Flurstück: 40 tlw., 144 tlw.

Schutzzweck

Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutsamen Wallanlage

Erläuterung

Der Abschnitt der Landwehr hat eine durchschnittliche Höhe von 1 - 2 m, eine durchschnittliche Breite von 3 m und ist 790 m lang.

2.4.120**Landwehr nördlich des Mühlenbaches, westlich von Haus Visbeck**

Gemarkung: Dülmen-Kpsl.
Flur: 63
Flurstück: 41 tlw.

Flur: 64
Flurstück: 69 tlw.

Erläuterung:
210 m

Schutzzweck

Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutsamen Wallanlage

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 2.4.119

2.4.121**Mühlenbach an der Emkumer Mühle, Seppenrade
(ehem. LP Olfen / Seppenrade 1.4.12)**

Länge: 250 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 11

Flurstück: 172 und 173

Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt so, dass ein mindestens 5 m breiter Uferstreifen – ab Böschungsoberkante – im Schutzgebiet enthalten ist.

Schutzzwecke:

- 1) Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes
- 2) Erhaltung des Kleinreliefs

2.4.122**Mühlenbach südlich des Hofes Vieting, nordöstlich der Talsperre Hullern in Emkum, Seppenrade (ehem. LP Olfen / Seppenrade 1.4.13)**

Länge: 650 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 12

Flurstück: 123

Schutzzweck:

- Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes

B Nicht betroffene Tätigkeiten

1. Grundwasserschwankungen, bedingt durch Wasserspiegelveränderungen des Hullerner Stausees, sind nicht von dem Verbot 2.4.3 betroffen.

3**Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)**Erläuterung

Das Brachfallen von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ein untergeordnetes Problem. Die meisten Flächen, die zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als "brach" bezeichnet werden konnten, sind aus den verschiedensten Gründen nur vorübergehend nicht genutzt worden.

Bei den vier nachfolgend aufgeführten Brachen handelt es sich in erster Linie um kleine Flächen, die aufgrund temporärer außerlandwirtschaftlicher Nutzungen, nicht wieder land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Randbereiche von Abgrabungen, Lagerplätze usw.), aber auch um "echte" Brachen (z.B. nicht mehr bewirtschaftete Waldwiesen).

Die getroffenen Festsetzungen dienen der Steigerung der ökologischen Vielfalt in der Landschaft.

3.1 Brache südlich des Steenberges, westlich des Hofes Bergmann

Gemarkung: Merfeld
 Flur: 9
 Flurstück: 5 tlw.

Die Brachfläche ist alle 3 - 5 Jahre zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

3.2 Brachfläche am Hellweg, südlich der Gaststätte "Teichmühle"

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 106
 Flurstück: 37 tlw., 109 tlw.

Die Brachfläche ist alle 3 - 5 Jahre zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

3.3 Brachfläche in der Süskenbrocks Heide nördlich der Flaesbecke (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 71
 Flurstück: 173 tlw.

Die Fläche ist offen zu halten. Sie ist nach Bedarf alle 2 - 3 Jahre im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Erläuterung

Es soll versucht werden, die Pflegemaßnahmen so durchzuführen, dass sich ein Mosaik von unterschiedlichen Pflanzengesellschaften entwickelt.

3.4 Brachfläche nordöstlich des Flugplatzes, östlich des Campingplatzes

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 3
Flurstück: 21 tlw.

Die Fläche ist offen zu halten. sie ist nach Bedarf alle 2 - 3 Jahre im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Erläuterung

Es soll versucht werden, die Pflegemaßnahmen so durchzuführen, dass sich ein Mosaik von unterschiedlichen Pflanzengesellschaften entwickelt.

4**Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)**Erläuterung

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach §20 LG NRW und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NRW im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Diesbezügliche Regelungen finden sich in den entsprechenden Schutzgebieten wieder.

4.01 Laubwald westlich der Bahnlinie Dülmen-Lette, südöstlich des Hofes Strukamp (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 94
Flurstück 8 tlw.

Erläuterung

Laubholzbestand auf wechselfeuchtem Standort, Stieleiche und Birke

Die Bestockung der Fläche mit Laubholz ist beizubehalten (Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist zulässig).

4.02 Laubwald nördlich des Bahnhofes Merfeld, nordwestlich des Flurstückes Weslau (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 1
Flurstück: 40, 93, 97, 117 tlw.

Erläuterung

Vielschichtiger, artenreicher Laubwald; Buche, Eiche, Birke; gut entwickelte Strauch- und Krautschicht

Die Bestockung der Waldfläche mit Laubholz ist beizubehalten (Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist zulässig).

4.03 Laubwald nördlich des Bahnhofes Merfeld, östlich der Bahn (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 2
Flurstück: 86 tlw.

Erläuterung
Erlen-Eschenwald

Die Bestockung der Waldfläche mit Laubholz ist beizubehalten (Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist zulässig).

4.04 Laubwald nördlich von Dülmen am Hof Schulze Berning (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 91 89 92
Flurstück: 104 tlw. 10, 15 42, 79 tlw.
13 tlw.

Erläuterung
Buchenhochwald mit Stieleichen auf düinigem Gelände

1. Die Bestockung der Waldfläche mit Laubholz ist beizubehalten (Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist zulässig).
2. Die Nutzung des Bestandes in Form von Kahlschlägen, mit mehr als 0,5 ha ist untersagt. Nutzungen in Form von Kahlschlägen dürfen jeweils nur alle 5 Jahre durchgeführt werden.

4.05 Laubwald östlich von Dülmen (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 92
Flurstück: 66 tlw., 95 tlw.

Erläuterung
Buchenwald mit Lärmschutzfunktion entlang eines Bachtals

1. Die Bestockung der Waldfläche mit Laubholz ist beizubehalten (Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist zulässig).
2. Die Nutzung der Waldfläche in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.06 Mischwald südlich des Wildparks, Neusträßer Bruchs (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 87
Flurstück: 9 tlw., 12 tlw., 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 50 tlw.

Flur: 30
Flurstück: 6, 7 tlw., 74

Erläuterung

Vornehmlich ältere Kiefernbestände, auch reine feuchte Eichen-Birkenwälder; Wasserschutzfunktion, von hoher Bedeutung für die Erholung

1. Die Nutzung der Kiefernbestände in Form eines Kahlschlages, der als zusammenhängende Fläche größer ist als 4 ha und der häufiger als alle 5 Jahre erfolgt, ist untersagt.

Erläuterung

Diese Festsetzung soll verhindern, dass innerhalb eines Jahrzehntes zusammenhängende Flächen von mehr als 8 ha kahlgeschlagen werden. Außerdem befindet sich in diesem Falle die erste Fläche bereits wieder in Kultur. Darüber hinaus sollte versucht werden, bei geeigneten Bestandteilen mit Überhälter bzw. Schirm zu arbeiten, zumindest in den Randbereichen.

2. Die Baumarten Fichte und Schwarzpappelhybride dürfen nicht angebaut werden.

Erläuterung

Es bleibt im übrigen dem Waldbesitzer Spielraum für die gesamte übrige Holzartenpalette. Gleichwohl sollte die Verwendung bodenständiger Gehölze angestrebt werden.

4.07 Laubwald südlich von Hausdülmen (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 106
Flurstück: 194 tlw.

Erläuterung

Erlen-Birken-Bruchwald auf feuchtem bis nassem Standort

1. Die Bestockung der Waldfläche mit Erle und Birke ist beizubehalten.
2. Die Nutzung durch Kahlschlag in den nächsten 15 Jahren ist untersagt.

4.08 Laubwald südöstlich des Wochenendhausgebietes "Bergflagge" (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 69
Flurstück: 12 tlw.

Erläuterung

Erlen-Eschenwald auf feuchtem Standort

Die Bestockung der Waldfläche mit Erle und Esche ist beizubehalten.

4.09 Laubwald südlich von Dernekamp, nördlich des Meslingbaches (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 56
Flurstück: 38 tlw.

Erläuterung

Erlenbruchwald, Auenwald, mit Wasserschutzfunktion

1. Bestockung der Waldfläche mit Erle und Esche ist beizubehalten.

Erläuterung

Auf trockenen Standorten kann auch die Eiche verwendet werden.

2. Die Nutzung der Waldfläche durch Kahlschlag in den nächsten 10 Jahren ist untersagt.

4.10 Laubwald westlich von Haus Visbeck (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 64
Flurstück: 63, 142 tlw., 144 tlw.

Erläuterung

Buchenhochwald am naturnahen Abschnitt des Mühlenbaches

Die Nutzung der Waldfläche durch Kahlschlag ist untersagt.

Erläuterung

Die Festsetzung dient einmal der Erhaltung älterer Buchen und zum anderen der Sicherung des Baches.

4.11 Nadelwald südwestlich von Haus Visbeck (entfällt)

Gemarkung:	Dülmen-Kspl.	Seppenrade
Flur:	64	5
Flurstück:	28, 27	20 tlw., 29

Erläuterung

Älterer Kiefernbestand mit mehrschichtigem Aufbau; unter den Kiefern typische Gehölze des feuchten Stieleichen-Birkenwaldes

1. Die Baumarten Fichte und Schwarzpappelhybride dürfen nicht angebaut werden, ebenso Abies-Arten und Douglasie, sofern sie nicht unter Schirm angebaut werden.

Erläuterung

Es bleibt im übrigen dem Waldbesitzer Spielraum für die gesamte Palette standortgerechter Baumarten. Gleichwohl sollte die Verwendung bodenständiger Gehölze angestrebt werden.

2. Die Nutzung des Kiefernbestandes in Form eines Kahlschlages, der größer ist als 2 ha und häufiger erfolgt als alle 5 Jahre, ist untersagt.

4.12 Aufforstung einer ehemaligen Dünenfläche westlich des Hofes Frieling, östlich des Alten Dülmener Landweges

Gemarkung:	Seppenrade
Flur:	29
Flurstück:	92 tlw.

Die entstandene Fläche ist mit standortgerechten Gehölzen aufzuforsten. Ein 3 m breiter Waldmantel ist anzulegen.

Der Kiefernwald ist ca. zur Hälfte beseitigt und die Düne abgegraben worden. Bei der Anlage des Waldmantels sollte auch der Hirschholunder verwendet werden, der auf dieser Fläche früher reichlich vorhanden war. (Siehe LB 2.4.094)

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Bei den unter Kapitel 5 festgesetzten Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Entwicklungsmaßnahmen sind ergänzende oder sanierende Pflanzungen (5.1) und die Anlage von Kleingewässern (5.2). Die Anlage bzw. die Wiederherstellung der Hecken dienen der Erhaltung der Landschaft und des Landschaftscharakters im Sinne des Entwicklungszieles 1.1 und im Bereich des Entwicklungszieles 1.2 einer notwendigen Anreicherung und Verdichtung aus ökologischen und optischen Gründen.

Die Anlage der Kleingewässer geschieht schwerpunktmäßig im Bereich der geplanten Naturschutzgebiete in den Niederungen und im Wald-Grünlandkomplex des Letter Bruches.

Bei den "Pflegemaßnahmen" (5.3) geht es vorwiegend um die Eingliederung der Flächen mit örtlich begrenzten Landschaftsschäden in die Landschaft sowie um pflegende und sichernde Maßnahmen an Gehölzbeständen, Heideflächen u.ä. Erschließungsmaßnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da die Landschaft für den Erholungsverkehr im Sinne der Ziele des Naturparks gut ausgestattet ist.

Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG NRW dem Kreis. Die Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG NRW).

Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich im Sinne des Baurechts anerkannt werden.

5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Wallhecken, Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Erläuterung

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten.

In der Regel werden nur dreireihige Hecken angelegt. Die Pflanzungen müssen, wo erforderlich, vor Weidevieh geschützt werden. Die Pflanzabstände und die Abstände der Reihen betragen, wenn nicht anders angegeben, 0,75 m. Die Gehölze sind in Einzelmischung oder in Trupps von 2 - 5 Stück je Art zu pflanzen.

Bei Gewässerbepflanzungen sollte der Abstand der Roterlen untereinander 1,50 m betragen. Sie sollten ca. 0,20 - 0,50 m oberhalb der Mittelwasserlinie gepflanzt wer-

den. Falls eine Mischpflanzung oberhalb der Roterlen vorgesehen ist, sollte der Abstand zu diesen mindestens 1 m in der Waagerechten betragen.

Die Gewässerläufe sind beidseitig gruppen- und horstweise unter Verwendung von Kopfweiden so zu bepflanzen, dass eine maschinelle Räumung an den notwendigen Stellen möglich ist.

Die Bepflanzung darf vorzugsweise nur in die Böschung erfolgen. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erforderlich. Eine Bepflanzung mit Silberweiden darf nur als Einzelbaum (maximal 4 Stück/100 m) erfolgen.

Eine Liste der Gehölze, welche innerhalb der jeweiligen "Planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten" verwendet werden können, befindet sich im ökologischen Beitrag, Teil I. Die in den Erläuterungen aufgeführten Gehölze stellen nur eine Auswahl dar.

Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Dränanweisung DIN 1185 zu beachten.

Sind Pflanzungen entlang von Straßen und Wegen vorgesehen, so sind dafür bevorzugt die zugehörigen öffentlichen Straßenrandflächen in Anspruch zu nehmen. Bei Pflanzungen im Bereich von Straßenmündungen, Kreuzungen oder an Bahnanlagen müssen die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen beachtet werden.

5.1.001 Beidseitige Bepflanzung des Mühlenbaches südlich von Lette

Gemarkung: Lette
Flur: 10
Flurstück: 16 tlw.

Die Böschungen des Mühlenbaches sind mit je 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung aus standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

Traubenkirsche, Faulbaum, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Gem. Schneeball, Holunder

5.1.002 Pflanzung einer Baumreihe südwestlich von Lette entfällt NSG Letter Bruch (entfällt)

Gemarkung: Lette
Flur: 20
Flurstück: 13 tlw.

Auf der Südseite des Verbindungsweges vom Uhlandsweg nach Lette zwischen dem Grundstück des Eckhauses im Westen und der Brücke über den Uhlandbach ist eine Baumreihe (Stieleichen) zu pflanzen.

5.1.003 Ergänzung einer Baumreihe südwestlich von Lette, östlich des Hofes Kohaus-Hessel (entfällt siehe: NSG Letter Bruch)

Gemarkung: Lette
Flur: 20
Flurstück: 13 tlw.

An der Südseite des Verbindungsweges vom Uhlandsweg nach Lette ist die bestehende Baumreihe zwischen der Brücke über den Uhlandsbach und dem nächsten südlichen Querweg mit Roterlen zu ergänzen.

5.1.004 Anlage einer Baumreihe südlich von Lette, östlich des Hofes Kohaus-Hessel

Gemarkung: Lette
Flur: 20
Flurstück: 13 tlw.

Auf der Südseite des Verbindungsweges vom Uhlandsbach nach Lette ist zwischen dem südlichen Querweg und der Brücke über den Mühlenbach eine Baumreihe (Roterlen) zu pflanzen.

5.1.005 Pflanzung eines Ufergehölzes an dem Graben im Letter Bruch östlich des Kannebrocksweges

Gemarkung: Lette
Flur: 28
Flurstück: 25 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung aus standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

Gehölze:

Stieleiche, Traubenkirsche, Hartriegel, Faulbaum, Gem. Schneeball, Schw. Holunder, Pfaffenhütchen

5.1.006 Pflanzung einer Baumreihe südlich von Lette in der Dorfbauerschaft

Gemarkung: Lette
Flur: 15
Flurstück: 17 tlw.

Auf der Ostseite des ersten östlichen Parallelweges zur B 474 ist zwischen der Grenze des Geltungsbereiches und der Zufahrt zum Hof Elsbecker eine Baumreihe (Obstbäume) zu pflanzen.

Erläuterung

Bevorzugt sollen in der Gegend gebräuchliche, alte Obstbaumsorten gepflanzt werden.

5.1.007 Ergänzung einer Hecke südlich von Lette, südwestlich des Hofes Löbbberding

Gemarkung: Lette
Flur: 15
Flurstück: 18 tlw.

Die Lücken in den bestehenden Hecken zwischen dem Wegeknicke und der Kreuzung mit dem Parallelweg zur B 474 sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

ca. 30 % der Gesamtstrecke

Gehölze:

Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Faulbaum, Grau- und Ohrweide, Wildrose

5.1.008 Pflanzung einer Baumreihe südlich von Lette, östlich des Hofes Löbbberding

Gemarkung: Lette
Flur: 15
Flurstück: 69 tlw., 70 tlw.

Auf der Nordseite des Weges ist zwischen der B 474 und dem Hof Löbbberding eine Baumreihe in die Wegeparzelle zu pflanzen.

Erläuterung

s. Erläuterung unter 5.1.006

5.1.009 Pflanzung einer Baumreihe südlich von Lette, südwestlich des Hofes Löbbarding

Gemarkung: Lette
Flur: 15
Flurstück: 17 tlw.

Auf der Westseite des Parallelweges zur B 474 ist zwischen der Wegekreuzung und der nördlichen Hofgrundstücksgrenze des Hofes Volte in der wegeseitigen Grabenböschung eine Baumreihe zu pflanzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.1.006

5.1.010 Pflanzung einer Baumreihe südwestlich von Lette in der Dorfbauerschaft

Gemarkung: Lette
Flur: 15
Flurstück: 17 tlw.

Auf der Westseite des Parallelweges zur B 474 ist zwischen den Höfen Volte und Holstege eine Baumreihe zu pflanzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.1.006

5.1.011 Pflanzung einer Baumreihe südwestlich von Lette in der Dorfbauerschaft

Gemarkung: Lette
Flur: 15
Flurstück: 17 tlw.

Auf der Westseite des Parallelweges zur B 474 ist zwischen dem Graben südlich des Hofes Holtstege und dem nächsten Querweg eine Baumreihe zu pflanzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.1.006

5.1.012 Pflanzung einer Baumreihe südwestlich von Lette, südlich der Dorfbauerschaft

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 14
Flurstück: 1 tlw.

Auf der Nordseite des Verbindungsweges zwischen den Höfen Hummelt-Brosthau und Gerwert ist zwischen dem südlichen Querweg östlich der Bahn und der Hofwiese Gerwert eine Baumreihe zu pflanzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.1.006

5.1.013 Pflanzung einer Baumreihe südwestlich von Lette, südlich der Dorfbauerschaft

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 14
Flurstück: 1 tlw.

Auf der Nordseite des Verbindungsweges zwischen dem Hof Gerwert und dem östlichen Parallelweg zur B 474 ist zwischen der Hofzufahrt und dem Ende des Weges eine Baumreihe zu pflanzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.1.006

5.1.014 Pflanzung einer Baumreihe an der L 554 im Letter Bruch

Gemarkung: Lette
Flur: 28
Flurstück: 44, 48, 50, 52

Entlang der L 554 ist zwischen Kannebrocksbach und dem südwestlich davon liegenden Waldstück in der straßenseitigen Böschung des östlichen Seitengrabens eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

Erläuterung

Die vorhandene kleinere Gehölzgruppe aus Roterle, Stieleiche und Sandbirke sollte in der Form belassen bleiben.

5.1.015 Einseitige Bepflanzung des Kannebrocksbaches im Letter Bruch

Gemarkung: Lette
Flur: 28
Flurstück: 55

Erläuterung

s. auch Festsetzungen 2.4.005 und 5.3.02

Die Südwestböschung des Kannebrocksbaches ist zwischen der L 554 und der bestehenden Baumreihe mit einer Reihe Roterle zu bepflanzen.

5.1.016 Pflanzung einer Hecke nordöstlich des Humberges

Gemarkung: Lette
Flur: 25
Flurstück: 25 tlw.

Auf der Westseite des Verbindungsweges zwischen dem Humbergweg und dem Strieperweg nordöstlich des Humberges ist zwischen dem Rehagenbach und dem Humbergweg eine dreireihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Erläuterung

Gehölze:
Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Faulbaum, Ohr- und Aschweide, Wildrose

5.1.017 Pflanzung einer Wallhecke südlich der Dorfbauerschaft, westlich der Bahn

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 94
Flurstück: 23 tlw.

Auf der Westseite des Weges zwischen dem Ende des Humbergweges und der B 474 ist zwischen dem Humbergweg und der bestehenden Hecke eine dreireihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Der Wall ist ca. 1 m breit und in der Mitte mindestens 50 cm hoch anzulegen.

Erläuterung

Gehölze:
s. Erläuterungen unter 5.1.016

5.1.018 Pflanzung einer Baumreihe südlich der Dorfbauerschaft, westlich der Bahn

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 94
Flurstück: 23 tlw.

Auf der Südseite des Weges zwischen dem Ende des Humbergweges und der B 474 ist zwischen dem Mühlenbach und dem Güllebehälter eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.019 Pflanzung einer Baumreihe am Humbergweg, westlich des Humberges

Gemarkung: Lette
Flur: 26
Flurstück: 6 tlw.

Auf der Südseite des Humbergweges ist zwischen dem ersten Graben westlich des Kannebrocksbaches und der Baumreihe nördlich des Weges (ca. 200 m westlich des Grabens) eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.020 Pflanzung einer Baumreihe am Humbergweg, westlich des Humberges

Gemarkung: Lette
Flur: 26
Flurstück: 6 tlw.

Auf der Südseite des Humbergweges ist zwischen dem Kannebrocksweg und dem ersten westlich davon liegenden Graben eine Baumreihe (Stieleichen) zu pflanzen.

5.1.021 Pflanzung einer Hecke am Kannebrocksweg, westlich des Humberges

Gemarkung: Lette
Flur: 25
Flurstück: 40 tlw.

Auf der Ostseite des Kannebrocksweges ist zwischen dem Humbergweg und der vorhandenen Hecke südlich davon eine dreireihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.1.016

5.1.022 Pflanzung einer Wallhecke am Strieperweg nordwestlich des Humberges

Gemarkung: Lette
Flur: 22
Flurstück: 40 tlw.

Auf der Südseite des Strieperweges ist zwischen dem Kannebrocksbach und dem ersten östlichen Parallelgraben eine dreireihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.1.016

5.1.023 Pflanzung einer Hecke südwestlich von Welte, westlich der B 474 (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 2
Flurstück: 165 tlw.

Auf der Nordwestseite des Verbindungsweges zwischen der K 44 und der B 474 ist zwischen der B 474 und dem Wäldchen südwestlich davon eine dreireihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

5.1.024 Bepflanzung der Geländestufe südwestlich von Welte, südlich des Verbindungsweges zwischen B 474 und K 44 (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 2
Flurstück: 141 tlw.

Die vorhandene Obstbaumreihe ist mit Obstbäumen zu ergänzen.

Erläuterung

Es sollte versucht werden alte, in Vergessenheit geratende Obstsorten zu pflanzen.

5.1.025 Ergänzung einer Baumreihe südwestlich des Letter Bruchs zwischen Brookstraße und dem ersten östlichen Parallelweg

Gemarkung: Lette
Flur: 32
Flurstück: 15, 18

Die Baumreihe ist auf der gesamten Länge zweireihig mit standortgerechten Gehölzen zu unterpflanzen.

Erläuterung

Gehölze:

Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Faulbaum, Wildrose, Grau- und Ohrweide

5.1.026 Ergänzung der Hecke am Parallelgraben südlich des Humbergweges, nördlich des Merfelder Bruchs

Gemarkung: Lette
Flur: 26
Flurstück: 7 tlw., 8 tlw.

Die Lücken im Grabenbewuchs zwischen den beiden ersten am westlichen Ende einmündenden Nebengräben sind beidseitig je einreihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

Gehölze:

Stieleiche, Sandbirke, Faulbaum, Wildrose, Grau- und Ohrweide

5.1.027 Pflanzung einer Hecke an der L 600 im Merfelder Bruch

Gemarkung: Merfeld
Flur: 4
Flurstück: 8 tlw.

Auf der Südseite der L 600 ist zwischen dem Verbindungsweg Humberg-Wildpferdebahn und der bestehenden Hecke eine dreireihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Erläuterung

Gehölze:

s. Erläuterungen unter 5.1.026

5.1.028 Ergänzung des Ufergehölzes am Lohbach östlich des Waldbestandes an der Wildbahn

Gemarkung: Merfeld
Flur: 3
Flurstück: 13, 19, 20

Die Lücken im vorhandenen Ufergehölz sind zwischen dem Wald an der Wildbahn und dem zweiten querenden Weg östlich davon zweireihig mit standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.

Erläuterung

ca. 30 % der Gesamtstrecke

Gehölze:

Stieleiche, Traubenkirsche, Roterle, Faulbaum, Grau- und Ohrweide, Gem. Schneeball.

5.1.029 Pflanzung einer Hecke im Merfelder Bruch südlich der L 600

Gemarkung: Merfeld
Flur: 3
Flurstück: 9

Auf der Westseite des zweiten Wirtschaftsweges östlich des Waldbestandes an der Wildbahn ist zwischen L 600 und Lohbach eine dreireihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen in die Wegeparzelle zu pflanzen.

Erläuterung

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.026

5.1.030 Pflanzung einer Hecke im Merfelder Bruch südlich der L 600

Gemarkung: Merfeld
Flur: 3
Flurstück: 16 tlw.

Auf der Ostseite des ersten Wirtschaftsweges östlich des Waldbestandes an der Wildbahn ist zwischen Lohbach und dem Strangenweg eine dreireihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Erläuterung

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.026

5.1.031 Pflanzung eines Ufergehölzes am Lohbach südlich der L 600

Gemarkung: Merfeld
Flur: 6
Flurstück: 13 tlw.

In der Südböschung des Lohbaches zwischen dem zweiten Wirtschaftsweg östlich des Waldbestandes an der Wildbahn und der Hecke östlich davon (LB 2.4.32) ist ein zweireihiges Ufergehölz aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Der Anteil an Roterlen in der unteren Reihe darf 50 % nicht übersteigen.

Erläuterung

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.028

5.1.032 Pflanzung eines Ufergehölzes am Lohbach südlich der L 600

Gemarkung: Merfeld
Flur: 6
Flurstück: 18 tlw.

In der Westböschung des Lohbaches zwischen Strangenweg und der vorhandenen Bepflanzung nördlich davon ist ein zweireihiges Ufergehölz aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Der Anteil an Roterle in der unteren Reihe darf 50 % nicht übersteigen.

5.1.033 Pflanzung eines Ufergehölzes im Merfelder Bruch, südlich des Strangenweges

Gemarkung: Merfeld
Flur: 22
Flurstück: 20 tlw.

Zwischen der Grenze des Naturschutzgebietes "Wildpferdebahn im Merfelder Bruch" und dem vorhandenen Bewuchs östlich des "Brookweges" ist an der Südseite des Gewässers ein zweireihiges Ufergehölz aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.1.028

5.1.034 Ergänzung einer Hecke im Merfelder Bruch südlich des Strangenweges

Gemarkung: Merfeld
Flur: 22
Flurstück: 20 tlw.

Die Lücken der Hecke (Ufergehölz) westlich des Pferdekamps Weg an dem ersten südlichen parallel zum Strangenweg führenden Wasserlauf sind zweireihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

ca. 30 % der Gesamtlänge

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.028

5.1.035 Pflanzung einer Hecke an der L 600

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 35 tlw.

Auf der Südseite der L 600 ist zwischen dem Kannebrocksbach und dem ersten östlich davon verlaufenden Wirtschaftsweg eine zweireihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Erläuterung

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.026

5.1.036 Ergänzung des Uferbewuchses am Kannebrocksbach zwischen L 600 und dem Strangenweg

Gemarkung: Merfeld
Flur: 6
Flurstück: 27, 28, 32, 33 tlw.

Der Kannebrocksbach ist im o.g. Abschnitt beidseitig gruppen- bzw. horstweise mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Falls die Pflanzung von 2 Reihen möglich ist, soll der Roterlenanteil 50 % nicht übersteigen. Bei einreihiger Bepflanzung darf der Roterlenanteil 75 % nicht übersteigen.

Erläuterung

Esche, Stieleiche, Hasel, Traubenkirsche, Hainbuche, Gem. Schneeball, Hartriegel, Faulbaum, Pfaffenhütchen, Wildrose

5.1.037 Pflanzung eines Ufergehölzes am Kannebrocksbach zwischen Strangenweg und Hülstener Weg

Gemarkung: Merfeld
Flur: 20
Flurstück: 1 tlw.

Der Kannebrocksbach ist im o.g. Abschnitt beidseitig gruppen- bzw. horstweise mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Falls die Pflanzung von 2 Reihen möglich ist, soll der Roterlenanteil 50 % nicht übersteigen. In die untere Reihe sind dazu mindestens 60 Silberweiden zu pflanzen. Bei einreihiger Bepflanzung darf der Roterlenanteil 75 % nicht übersteigen.

Erläuterung

sonst zu verwendende Gehölze:

s. Erläuterungen unter 5.1.036

Die Silberweiden sollen als Kopfbäume gepflegt werden.

s. auch Festsetzung 5.3.14

5.1.038 Ergänzung des Uferbewuchses am Kannebrocksbach zwischen Hülstener Weg und Kunweg

Gemarkung: Merfeld
Flur: 20
Flurstück: 1 tlw., 30

Erläuterung
s. auch Festsetzung 5.3.017

Der Kannebrocksbach ist im o.g. Abschnitt beidseitig gruppen- bzw. horstweise mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Falls die Pflanzung von 2 Reihen möglich ist, soll der Roterlenanteil 50 % nicht übersteigen. In die untere Reihe sind dazu mindestens 40 Silberweiden zu pflanzen. Bei einreihiger Bepflanzung darf der Roterlenanteil 75 % nicht übersteigen.

Erläuterung
Gehölze und Pflegehinweise
s. Erläuterungen unter 5.1.037

5.1.039 Pflanzung eines Ufergehölzes am Kannebrocksbach zwischen Kunweg und Horstweg

Gemarkung: Merfeld
Flur: 19
Flurstück: 7 tlw.

Erläuterung
s. auch Festsetzung 5.3.18

Der Kannebrocksbach ist im o.g. Abschnitt beidseitig gruppen- bzw. horstweise mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Falls die Pflanzung von 2 Reihen möglich ist, soll der Roterlenanteil 50 % nicht übersteigen. In die untere Reihe sind dazu mindestens 30 Silberweiden zu pflanzen. Bei einreihiger Bepflanzung darf der Roterlenanteil 75 % nicht übersteigen.

Erläuterung
Gehölze und Pflegehinweise
s. Erläuterungen unter 5.1.037

5.1.040 Pflanzung einer Baumreihe am Kannebrocksbach nördlich der L 600

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 51 tlw.

Auf der östlichen Böschungsschulter des Kannebrocksbaches zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.19 und der ersten Brücke südlich davon ist eine Baumreihe (Silberweiden) zu pflanzen.

Erläuterung

Die Bäume sollen als Kopfbäume gepflegt werden.

5.1.041 Pflanzung einer Baumreihe am Kannebrocksbach nördlich der L 600

Gemarkung: Merfeld
Flur: 6
Flurstück: 4 tlw.

Auf der Südseite des Weges, der den Kannebrocksbach südlich des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.019 kreuzt, ist östlich des Baches zwischen der Brücke und der Wegekreuzung eine Baumreihe (Stieleichen) zwischen dem o.g. Weg und Graben zu pflanzen.

5.1.042 Pflanzung einer Baumreihe östlich des Kannebrocksbaches östlich der Fläche "Kannebrocks Wiese"

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 39 tlw.

Auf der Ostseite des Weges zwischen Weg und Graben ist in die westliche Böschung des Grabens eine Baumreihe (Kopfweiden) zu pflanzen.

5.1.043 Pflanzung einer Baumreihe östlich des Kannebrocksbaches östlich der Fläche "Kannebrocks Wiese"

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 39 tlw.

Auf der Ostseite des Weges zwischen Weg und Graben ist in die westliche Böschung des Grabens eine Baumreihe (Kopfweiden) zu pflanzen.

5.1.044 Ergänzung der Hecke nördlich der L 600, südöstlich der Fläche "Kannebrocks Wieske"

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 39 tlw.

Erläuterung
s. auch Festsetzung 2.4.024

Nördlich des Hofes Sundermann ist zwischen dem Graben und der vorhandenen Hecke (s. LB 2.4.024) der Bestand nach Süden durch eine dreireihige Hecke mit standortgerechten Gehölzen zu verlängern.

Erläuterung
Gehölze:
Stieleiche, Roterle, Eberesche, Traubenkirsche, Sandbirke, Schw. Holunder

5.1.045 Pflanzung einer Baumreihe westlich von Merfeld, südlich der L 600

Gemarkung: Merfeld
Flur: 7
Flurstück: 19 tlw.

Auf der Südseite des Strangenweges zwischen den Höfen Füssner und Sundermann-Dreier ist von der Brücke über den Graben bis zum Hofgrundstück Sundermann-Dreier eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.046 Pflanzung eines Ufergehölzes westlich von Merfeld, südlich des Strangenweges

Gemarkung: Merfeld
Flur: 7
Flurstück: 12 tlw.

An der Westseite des Grabens, der den Strangenweg zwischen den Höfen Füssner und Sundermann-Dreier quert, ist zwischen dem Strangenweg und der vorhandenen Pflanzung im Süden ein zweireihiges Ufergehölz aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Der Anteil der Roterlen darf nicht mehr als 25 % betragen.

Erläuterung
Gehölze:
Roterle, Stieleiche, Faulbaum, Traubenkirsche, Ohr- und Grauweide, Gem. Schneeball, Schwarzer Holunder

5.1.047 Ergänzung des Ufergehölzes des Grabens südlich des Strangenweges in Fortsetzung der Festsetzung 5.1.046

Gemarkung: Merfeld
 Flur: 7
 Flurstück: 12 tlw., 56 tlw.

Die Lücken im vorhandenen Uferbewuchs sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

ca. 30 % der Gesamtlänge

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.046

5.1.048 Ergänzung einer Baumreihe am Kapellenweg südwestlich von Merfeld zwischen der Einmündung des Strangenweges und der Kapelle

Gemarkung: Merfeld
 Flur: 8
 Flurstück: 9 tlw.

Die Lücken in der Baumreihe sind mit Stieleichen zu bepflanzen.

5.1.049 entfällt

5.1.050 entfällt

5.1.051 Pflanzung einer Baumreihe an der Letter Straße nordwestlich von Merfeld

Gemarkung: Merfeld
 Flur: 10 11
 Flurstück: 60 tlw. 1 tlw.

Auf der Westseite der Letter Straße ist zwischen der Obstwiese des Hofes Sundermann im Norden und der Einzelhausbebauung im Süden eine Baumreihe (Winterlin-den) zu pflanzen.

5.1.052 Pflanzung einer Baumreihe an der Sunderstiege südlich des Steenberges

Gemarkung: Merfeld
 Flur: 9 10
 Flurstück: 24 tlw 57 tlw.

Auf der Südseite des Weges ist zwischen seinem östlichen Ende und dem Kleingewässer (LB 2.4.027) gegenüber dem Hof Bergmann eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.053 Pflanzung einer Baumgruppe südlich von Merfeld am Hülstener Weg, südlich des Hofes Thies

Gemarkung: Merfeld
Flur: 8
Flurstück: 76 tlw.

In der Wegekreuzung ist eine Baumgruppe aus 3 Obstbäumen (Hochstämme) zu pflanzen.

Erläuterung

Bevorzugt sollen in der Gegend gebräuchliche, alte Obstbäume gepflanzt werden.

5.1.054 Pflanzung einer Baumreihe am Weg "Hasenpatt" südwestlich von Merfeld

Gemarkung: Merfeld
Flur: 8 12
Flurstück: 79, 80 28

Auf der Nordseite des Weges "Hasenpatt" ist zwischen der Einmündung der Jägerstiege im Westen und dem Siedlungsrand (Eschstraße) im Osten eine Baumreihe (Obstbäume) in die Wegeparzelle zu pflanzen.

5.1.055 Pflanzung einer Baumreihe an der Eschstraße südlich von Merfeld

Gemarkung: Merfeld
Flur: 15
Flurstück: 6 tlw.

Auf der Westseite der Eschstraße ist zwischen dem Weg "Hasenpatt" und dem Hülstener Weg eine Baumreihe (Winterlinden) zu pflanzen.

5.1.056 Ergänzung einer Baumreihe an der Eschstraße südlich von Merfeld

Gemarkung: Merfeld
Flur: 15
Flurstück: 17 tlw.

Die Lücken in der Baumreihe auf der Westseite der Eschstraße zwischen dem Hülstener Weg und der K 44 sind mit Sandbirken zu bepflanzen.

5.1.057 Pflanzung einer Baumreihe südlich von Merfeld am Weg zwischen den Flächen "Klakkämpchen" und "Heidkamp"

Gemarkung: Merfeld
Flur: 16
Flurstück: 35

Auf der Nordwestseite des Weges ist zwischen dem Weg zum Hof Growe und dem nächsten südlichen Querweg eine Baumreihe (Stieleiche) zwischen Weg und Gewässer zu pflanzen.

5.1.058 Pflanzung einer Baumreihe südlich von Merfeld an dem unter 5.1.057 genannten Weg

Gemarkung: Merfeld
Flur: 16
Flurstück: 35 tlw.

Auf der Südostseite des Weges ist im Anschluss an die unter 5.1.057 beschriebene Baumreihe, zwischen dem Querweg und dem nächsten Querweg eine Baumreihe (Stieleiche) zwischen Weg und Graben zu pflanzen.

5.1.059 Pflanzung einer Baumreihe südlich von Merfeld am Weg nordwestlich des Hofes Bickmann

Gemarkung: Merfeld
Flur: 16
Flurstück: 9

Auf der Ostseite des Weges ist zwischen der Wegekreuzung und der vorhandenen Baumreihe eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.060 Pflanzung einer Baumreihe südlich von Merfeld am Weg von der K 44 zum Hof Peter

Gemarkung: Merfeld
Flur: 15
Flurstück: 26 tlw.

Auf der Südwestseite des Weges ist zwischen der K 44 und dem nächsten Querweg eine Baumreihe (Winterlinden) zu pflanzen.

5.1.061 Pflanzung eines Ufergehölzes am Mühlenbach südöstlich von Merfeld

Gemarkung: Merfeld
Flur: 17
Flurstück: 23 tlw.

Auf der Ostseite des Mühlenbaches ist zwischen der Wegeüberführung im Süden und dem Ende der vorhandenen Bepflanzung am Westufer ein zweireihiges Ufergehölz aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen, eine Reihe Roterle und eine Reihe Mischpflanzung in die Böschung.

Erläuterung

Gehölze:

Traubenkirsche, Silberweide, Stieleiche, Gem. Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Bluthartriegel, Hasel

5.1.062 Pflanzung eines Ufergehölzes am Mühlenbach südöstlich von Merfeld

Gemarkung: Merfeld
Flur: 17
Flurstück: 23 tlw.

Am Mühlenbach ist zwischen den vorhandenen Pflanzungen auf der Westseite im Süden und der Ostseite im Norden beidseitig ein zweireihiges Ufergehölz aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen, je eine Reihe Roterle und eine Reihe Mischpflanzung in die Böschung.

Erläuterung

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.061

5.1.063 Pflanzung eines Ufergehölzes am Mühlenbach südöstlich von Merfeld

Gemarkung: Merfeld
Flur: 17
Flurstück: 23 tlw.

Am Mühlenbach ist zwischen dem Weg zum Hof Elbert im Süden und der Eschstraße im Norden beidseitig ein Ufergehölz aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Falls die Pflanzung von 2 Reihen möglich ist, soll der Roterlenanteil 50 % nicht übersteigen. In die untere Reihe sind dazu mindestens 30 Silberweiden zu pflanzen. Bei einreihiger Bepflanzung darf der Roterlenanteil 75 % nicht übersteigen.

Erläuterung

sonst zu verwendende Gehölze

s. Erläuterungen unter 5.1.061

Die Silberweiden sollen als Kopfbäume gepflegt werden.

s. Festsetzung unter 5.3.21

5.1.064 Pflanzung eines Ufergehölzes am Franzosenbach südöstlich von Merfeld

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 96
Flurstück: 31 tlw., 32 tlw.

Der Franzosenbach erhält zwischen der Zufahrt zum Hof Berning im Süden und Eschstraße im Norden eine gruppen- bzw. horstweise Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen, die bei Durchführung des Planes mit den Anliegern abgestimmt wird.

Erläuterung
Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.061

5.1.065 Ergänzung einer Wallhecke südlich des Wochenendhausgebietes am Bahnhof Merfeld

Gemarkung: Merfeld
Flur: 13
Flurstück: 61 tlw.

Die Lücken im Bestand der Wallhecke am Weg entlang des Waldrandes südlich des "Gröttingskamp" sind 3-reihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung
ca. 50 % der Gesamtlänge
Gehölze: Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Aspe, Wildrose

5.1.066 Anlage einer Gehölzpflanzung in Börnste südlich der Gaststätte "Waldfrieden"

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 100
Flurstück: 87 tlw. und 88 tlw.

Auf der Westseite des ersten östlichen Parallelweges des "Börnster Weges" ist zwischen dem Wald im Norden und dem Wegende im Süden eine gruppen- bzw. horstweise standortgerechte Gehölzpflanzung durchzuführen.

Erläuterung
Gehölze:
Stieleiche, Roterle, Sandbirke, Eberesche, Salweide, Faulbaum, Wildrose, Hartriegel, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen

5.1.067 Pflanzung einer Baumreihe nordwestlich von Dülmen am Weg zwischen der B 474 und der Bahn

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 93
Flurstück: 101 tlw., 112 tlw.

Auf der Südseite des Weges zwischen der B 474 und der Zufahrt zum Hof Weiling ist eine Baumreihe (Stieleiche) in der wegeseitigen Böschung zu pflanzen.

5.1.068 Pflanzung einer Baumreihe nordwestlich von Dülmen am Weg zwischen B 474 und der Bahn im südlichen Bereich des Waldgebietes "Kottenbrook"

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 93
Flurstück: 100 tlw.

Auf der Südseite des Weges ist zwischen dem Hofgrundstück des Hofes Kuhmann im Westen und der Wegekreuzung östlich davon eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.069 Pflanzung einer Baumreihe nordwestlich von Dülmen am Weg zwischen B 474 und der Bahn im südlichen Bereich des Waldgebietes "Kottenbrook"

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 93
Flurstück: 100 tlw.

Auf der Südseite des Weges ist zwischen der B 474 im Osten und dem Gartengrundstück des ersten Hauses westlich davon eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.070 Pflanzung eines Ufergehölzes am Eskenbach

Gemarkung: Merfeld
Flur: 18
Flurstück: 14 tlw.

Der Eskenbach erhält zwischen der vorhandenen Pflanzung östlich der L 600 und dem "Börnster Weg" im Osten eine gruppen- bzw. horstweise Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen, die bei Durchführung des Planes mit den Anliegern abgestimmt wird.

Erläuterung

Gehölze und Pflegehinweise: s. Erläuterungen unter 5.1.036 und 5.3.26

5.1.071 Ergänzung der Baumreihe in der Feldflur "Nackenberg" südlich des Hofes Hullermann, westlich von Hausdülmen

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 73
Flurstück: 94 tlw., 95 tlw.

Die Lücken der Baumreihe sind mit Sandbirken und Stieleichen zu bepflanzen.

Erläuterung
ca. 50 % der Gesamtlänge

5.1.072 Pflanzung einer Baumreihe am Weg nordwestlich von Hausdülmen

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 30 73
Flurstück: 115 tlw. 160 tlw.

Auf der Südseite des Weges ist zwischen der Grenze des Geltungsbereiches im Westen und der Grenze des Geltungsbereiches im Osten eine Baumreihe (Eichen) zu pflanzen.

5.1.073 Pflanzung eines Ufergehölzes am Orbach (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 105
Flurstück: 156

Auf der Südseite des Orbaches wird zwischen dem Weg zum Vogelvennteich im Westen und dem Weg zum Dülmener See im Osten eine gruppen- bzw. horstweise Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen vorgenommen, die bei Durchführung des Planes mit den Anliegern abgestimmt wird.

Erläuterung
Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.061

5.1.074 entfällt**5.1.075 Pflanzung einer Baumreihe am Oedler Weg westlich von Hausdülmen**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 72
Flurstück: 17 tlw.

Auf der Südseite des Oedler Weges ist von der L551 bis zum Vorfluter, der den Oedlerweg unterquert, eine Baumreihe (Sandbirken) zu pflanzen.

5.1.076 Pflanzung einer Baumreihe am nördlichen Ortsrand von Hausdülmen

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 30
Flurstück: 93 tlw.

Auf der Westseite des Weges vom Neusträsser Bruch zum westlichen Ortsteil von Hausdülmen ist zwischen der Grenze des Geltungsbereiches im Süden und der ersten Wegekreuzung nördlich davon eine Baumreihe (Bergahorn) zwischen Weg und Graben zu pflanzen.

5.1.077 Pflanzung einer Baumreihe südlich der Kaserne

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 68
Flurstück: 22 tlw.

Auf der Südseite des zweiten östlichen Parallelweges zum Bahndamm ist zwischen der vorhandenen Hecke (auf Höhe des Hofes Kortbusch) und der Wegekreuzung nordöstlich davon eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.078 Pflanzung einer Baumreihe südlich der Kaserne Dülmen

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 68
Flurstück: 5 tlw.

Auf der Südostseite des zweiten östlichen Parallelweges zum Bahndamm ist zwischen der Grenze des Geltungsbereiches im Norden und der Wegekreuzung südlich davon eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.079 Pflanzung einer Baumreihe südlich der Kaserne Dülmen

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 68
Flurstück: 20 tlw.

Auf der Südwestseite des Weges südwestlich des Hofes Tecklenborg ist zwischen dem Haselbachweg und dem ersten Parallelweg zum Bahndamm eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.080 Pflanzung eines Ufergehölzes am Mühlenbach östlich des Bahndammes

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 107
Flurstück: 58/41

Der Mühlenbach erhält zwischen dem Sandfang am Bahndamm und der Grenze des Geltungsbereiches eine gruppen- bzw. horstweise Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen, die bei Durchführung des Planes mit den Anliegern abgestimmt wird.

Erläuterung

Gehölze und Pflegehinweise: s. Erläuterungen unter 5.1.036 und 5.3.30

5.1.081 Ergänzung der Hecke östlich der Bahnlinie, nördlich des Ferienhausgebietes "Bergflagge"

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 85
Flurstück: 16 tlw.

Die Lücken in der Hecke sind zweireihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

Gehölze:

Sandbirke, Stieleiche, Ohrweide, Grauweide, Salweide, Eberesche, Schw. Holunder, Wildrose, Pfaffenhütchen

5.1.082 Ergänzung der Hecke in der Süskenbrocks Heide, östlich des Haselbachweges, südöstlich des Hofes Baumeister

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 69
Flurstück: 141 tlw., 210 tlw., 211 tlw.

Die Lücken in der Wallhecke sind zweireihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung:

ca. 50 % der Gesamtlänge

Gehölze: Roterle, Faulbaum, Eberesche, Grau- und Ohrweide

5.1.083 Ergänzung eines Waldes in der Süskenbrocks Heide südlich des Kiffertbaches (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 70
Flurstück: 25 tlw.

Die Lücken im Waldbestand sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung:

Es handelt sich um eine Fläche von ca. 0,5 ha.

5.1.084 Ergänzung der Baumreihe in der Süskenbrocks Heide östlich des Hörster Weges, westlich des Kiffertbaches

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 70
Flurstück: 82 tlw.

Die Lücken in der Baumreihe sind mit Stieleichen und Sandbirken zu bepflanzen.

Erläuterung

ca. 30 % der Gesamtlänge

Der Abstand der Bäume richtet sich nach dem in der vorhandenen Baumreihe.

5.1.085 Pflanzung einer Baumreihe am Olfener Weg, westlich der Kaserne Dülmen

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 67
Flurstück: 52 tlw.

Auf der Südwestseite des Weges ist zwischen der Grenze des Geltungsbereiches im Westen und dem Weg zwischen B 474 und Hausdülmen eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.086 Pflanzung einer Baumreihe am Verbindungsweg zwischen B 474 und Hausdülmen

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 67
Flurstück: 42 tlw.

Auf der Südseite des Weges ist zwischen der B 474 und dem Olfener Weg eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.087 Pflanzung eines Ufergehölzes am Kiffertbach nordwestlich des Campingplatzes "Borkenberge" östlich der K 17

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 74
Flurstück: 58

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterlen und 1 Reihe Mischpflanzung aus standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

Gehölze:

Stieleiche, Esche, Traubenkirsche, Gem. Schneeball, Hartriegel, Faulbaum, Silberweide, Schw. Holunder

5.1.088 Ergänzung der Wallhecke in der Hilgerwiese nördlich des Campingplatzes "Borkenberge"

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 71
Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 6 tlw., 169 tlw.

Die Lücken in der Hecke zwischen Kiffertbach und dem Verbindungsweg zwischen K 17 und B 474 sind auf der ganzen Breite, mindestens aber zweireihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

ca. 50 % der Gesamtlänge

Gehölze: Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Faulbaum, Salweide, Wildrose

5.1.089 Ergänzung der Wallhecke zwischen dem Verbindungsweg zwischen B 474 und K 17 und dem Kiffertbach westlich der Flur "Brook"

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 71
Flurstück: 175 tlw.

Die Lücken in der Wallhecke zwischen dem Weg und der Waldfläche am Kiffertbach sind auf der ganzen Breite, mindestens aber zweireihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

ca. 40 % der Gesamtlänge

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.088

5.1.090 Ergänzung der Wallhecke am Verbindungsweg zwischen dem Campingplatz "Borkenberge" und dem Alten Dülmener Landweg

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 3
Flurstück: 286 tlw.

Die Lücken in der Wallhecke auf der Südseite des o.g. Weges sind südwestlich der Horster Mark zwischen dem Wegeknicke und der geschlossenen Hecke östlich davon dreireihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

ca. 40 % der Gesamtlänge

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.088

5.1.091 Ergänzung der Wallhecke in der Süskenbrocks Heide nördliche des Verbindungsweges zwischen B 474 und K 17 südw. des Hofes König

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 70
Flurstück: 20 tlw.

Die Lücken in der Wallhecke zwischen dem Weg und der Parallel dazu verlaufenden nördlichen Hecke sind zweireihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

ca. 30 % der Gesamtlänge

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.088

5.1.092 Pflanzung einer Hecke nördlich der K 17 an den Borkenbergen

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 5
Flurstück: 243 tlw.

Auf der Westseite des Weges zwischen der K 17 und dem Verbindungsweg B 474 - Campingplatz "Borkenberge2 ist eine dreireihige Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Erläuterung

Kleinere Reste einer früheren Hecke sind vorhanden.

Gehölze: s. Erläuterungen unter 5.1.088

5.1.093 Pflanzung einer Baumreihe an der K 17 nördlich der Borkenberge

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 3
Flurstück: 313 tlw.

Auf der Nordseite der K 17 ist zwischen dem Weg zum Hof Kreienkamp im Osten und dem ersten Querweg im Westen eine Baumreihe (Sandbirke) zu pflanzen.

5.1.094 Aufforstung einer ehemaligen Dünenfläche westlich des Hofes Frieling, östlich des Alten Dülmener Landweges (entfällt, siehe 4.12 und 2.4.094)

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 29
Flurstück: 92 tlw.

Die entstandene Fläche ist mit standortgerechten Gehölzen aufzuforsten. Ein 3 m breiter Waldmantel ist anzulegen.

Erläuterung: s. auch Festsetzung unter 2.4.094

Der Kiefernwald ist ca. zur Hälfte beseitigt und die Düne abgegraben worden. Bei der Anlage des Waldmantels sollte auch der Hirschholunder verwendet werden, der auf dieser Fläche früher reichlich vorhanden war.

5.1.095 Ergänzung und Pflanzung einer Baumreihe an der K 17 nördlich der Borkenberge

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 3
Flurstück: 251 tlw.

Auf der Nordseite der K 17 sind die Lücken in der Baumreihe östlich des Weges zum Hof Kreienkamp mit Sandbirken zu ergänzen. Die Baumreihe ist bis zur nächsten Kurve an der K 17 nach Osten hin zu verlängern.

5.1.096 Ergänzung einer Baumreihe nördlich der K 17 an den Borkenbergen

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 5
Flurstück: 50 tlw., 51 tlw.

Auf der Südseite des Weges zwischen der K 17 und dem Alten Dülmener Landweg ist der vorhandene Gehölzbestand beim Kreienkamp nach Westen bis zur K 17 und nach Osten bis zur nächsten Wegekürzung in Form einer Baumreihe (Stieleiche) zu verlängern.

5.1.097 Pflanzung einer Baumreihe nördlich der K 17 an den Borkenbergen

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 5
Flurstück: 50 tlw.

Auf der Südseite des Weges zwischen der Wegekürzung östlich des Hofes Klaas und dem Hausgrundstück östlich davon ist eine Baumreihe (Stieleiche) zu pflanzen.

5.1.098 Pflanzung einer Baumreihe westlich der B 474, westlich der Schorfheide

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 28
Flurstück: 26 tlw.

Auf der Südostseite des zweiten nordwestlichen Parallelweges zur K 16 ist zwischen dem Ende der vorhandenen Hecke (LB 2.4.112) im Nordosten und der Wegekreuzung südwestlich davon eine Baumreihe (Stieleichen) zu pflanzen.

5.1.099 Pflanzung einer Baumreihe südwestlich der B 474, nordwestlich der K 16

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 28
Flurstück: 12 tlw.

Auf Südwestseite des ersten nördlichen Seitenweges zur K 16 ist zwischen der zweiten und dritten Wegekreuzung eine Baumreihe (Stieleichen) zu pflanzen.

5.1.100 Pflanzung einer Baumreihe südwestlich der B 474, nordwestlich der K 16

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 27
Flurstück: 136 tlw.

Auf der Nordostseite des ersten nördlichen Seitenweges zur K 16 ist die vorhandene Baumreihe nach Süden bis zur K 16 bzw. nach Norden bis zur Wegekreuzung mit Silberweiden zu verlängern.

Erläuterung

Es handelt sich um einen geschützten Kopfweidenbestand.
Die Bäume sollen als Kopfweiden gepflegt werden.

5.1.101 entfällt**5.1.102 Obstbaumreihe an einer Grabenböschung auf der Nordseite eines Wirtschaftsweges in Emkum (ehem. LP Olfen / Seppenrade 4.1.36**

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 11
Flurstücke: 58,189, 190
Länge: 270 m

5.1.103 Kopfweiden an einem kleinen Wiesenbach in Emkum 4.1.37

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 11
Flurstück: 47
Länge: 100 m

Erläuterung

Der Abstand zwischen den Weidenstangen beträgt 15 m.

5.2 Anlage von Kleingewässern und Feuchtflächen

Erläuterung

Die Anlage von Kleingewässern ist notwendig, weil gerade in den ehemals grünlandgenutzten Landschaftseinheiten mit hohen Grundwasserständen durch Intensivierung der Landwirtschaft und damit verbundenen landeskulturellen Maßnahmen zahlreiche Kleingewässer verschwunden sind. Damit ist der größte Teil des Verfügbaren Lebensraumes für Amphibien und wassergebundenen Insekten und der typischen Flora zerstört worden. Die am Waldrand gelegenen Kleingewässer sollen gleichzeitig als Wildtränken dienen.

Alle bestehenden und geplanten Kleingewässer sind im Rahmen der Natur- und Landschaftsschutzverordnung (s. Festsetzung 2.1 und 2.2) oder als Landschaftsbestandteile (s. Festsetzung 2.4) geschützt.

5.2.01 Anlage eines Kleingewässers am Waldgebiet zwischen dem Humburgweg und dem Stripperweg südlich des Letter Bruchs

Gemarkung: Lette
Flur: 26
Flurstück: 4 tlw.

In der nordwestlichen Ecke der Lichtung ist unmittelbar am Waldrand ein ca. 30 m² großes, annähernd rundes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen. (s. LB 2.4.014)

5.2.02 Anlage eines Kleingewässers am Waldgebiet zwischen dem Humburgweg und Stripperweg südlich des Letter Bruchs

Gemarkung: Lette
Flur: 26
Flurstück: 4 tlw.

In der nordöstlichen Ecke der Lichtung ist unmittelbar am Waldrand ein ca. 30 m² großes, annähernd rundes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen. (s. LB 2.4.014)

5.2.03 Anlage eines Kleingewässers im Waldgebiet zwischen Humburgweg und Stripperweg südlich des Letter Bruchs

Gemarkung: Lette
Flur: 26
Flurstück: 4 tlw.

Am östlichen Waldrand der Lichtung ist in der Einbuchtung nördlich der in die Grünlandfläche ragenden Waldspitze ein ca. 100 m² großes, max. 1,5 m tiefes, annähernd rechteckiges Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Die Uferlinie soll so angelegt werden, dass zahlreiche kleine Einzelbuchten entstehen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen. (s. LB 2.4.014)

5.2.04 Anlage eines Kleingewässers im Waldgebiet zwischen Humbergweg und Stripperweg südlich des Letter Bruchs

Gemarkung: Lette
Flur: 26
Flurstück: 4 tlw.

Am östlichen Waldrand der Lichtung ist zwischen dem südöstlichen Rand der Grünlandfläche hineinragenden Waldspitze und dem parallel dazu führenden Graben ein ca. 50 m langes, ca. 5 m breites muldenförmiges, max. 1 m tiefes Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen. (s. LB 2.4.014)

5.2.05 Anlage eines Kleingewässers im Waldgebiet zwischen Humbergweg und Stripperweg südlich des Letter Bruchs

Gemarkung: Lette
Flur: 26
Flurstück: 4 tlw.

Am südöstlichen Waldrand ist in dem Dreieck Weg, Graben, Waldrand ein ca. 50 m² großes, max. 1,5 m tiefes, annähernd rundes Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen. (s. LB 2.4.014)

5.2.06 Anlage eines Kleingewässers im Waldgebiet zwischen Humbergweg und Stripperweg südlich des Letter Bruchs

Gemarkung: Lette
Flur: 26
Flurstück: 4 tlw.

In der östlichsten Bucht der Lichtung ist ein ca. 150 m² großes, annähernd elliptisches, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen. (s. LB 2.4.014)

5.2.07 Anlage eines Kleingewässers im NSG "Wildpferdebahn im Merfelder Bruch" (entfällt)

Gemarkung: Merfeld
Flur: 25
Flurstück: 16 tlw.

Am nordwestlichen Rand der in den Wald ragenden Grünlandfläche ist ein ca. 50 m² großes, 0,3 bis max. 1,5 m tiefes, annähernd rundes Kleingewässer anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.08 Anlage eines Kleingewässers im NSG "Wildpferdebahn im Merfelder Bruch"

Gemarkung: Merfeld
Flur: 25
Flurstück: 16 tlw.

Am nordöstlichen Rand der in den Wald ragenden Grünlandfläche ist ein ca. 50 m² großes, 0,3 bis max. 1,5 m tiefes, annähernd rundes Kleingewässer anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.09 Anlage eines Kleingewässers im NSG "Wildpferdebahn im Merfelder Bruch"

Gemarkung: Merfeld
Flur: 25
Flurstück: 16 tlw.

Am südwestlichen Waldrand südwestlich der Wildbahn ist in der Einbuchtung des Waldrandes ein ca. 100 m² großes, annähernd elliptisches, 0,3 bis max. 1,5 m tiefes Kleingewässer anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.10 Anlage eines Kleingewässers am Orbach nördlich des Dülmener Sees

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 105
Flurstück: 55/15 tlw.

In der Bachbiegung ist am südlichen Ufer des Orbaches ein ca. 30 m² großer, max. 1 m tiefer Kolk anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.11 Anlage eines Kleingewässers am Orbach nordöstlich des Dülmener Sees

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 75
Flurstück: 26 tlw.

Am Nordufer des Orbaches, im Winkel zwischen Ödler Weg und dem Weg zum Dülmener See, ist ein ca. 50 m² großer, max. 1,5 m tiefer Kolk mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Der Bachlauf ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.12 entfällt

5.2.13 entfällt

5.2.14 Anlage eines Kleingewässers nordöstlich des Campingplatzes "Borkenberge", südlich Flaesbecke (entfällt)

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 3
Flurstück: 284 tlw.

Im Winkel zwischen dem Weg zum Campingplatz und dem Waldrand ist ein ca. 30 m² großes, annähernd dreieckiges, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.15 Anlage eines Feuchtgebietes im NSG "Gagelbruch-Borkenberge" (entfällt)

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 1
Flurstück: 36 tlw.

In der Fläche zwischen dem Weg und dem Graben am Waldrand südlich des Gagelbestandes sind 20 zwischen 10 und 50 m² große Kleingewässer mit Tiefen zwischen 1,0 und 1,5 m anzulegen.

Die Festsetzungen werden nach einem Biotopmanagementplan, der nach Absprache mit der LÖBF erstellt werden soll, durchgeführt.

5.2.16 Anlage einer Feuchtfläche im NSG "Gagelbruch-Borkenberge" (entfällt)

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 1
Flurstück: 36 tlw.

In der Fläche zwischen dem ersten nördlichen Parallelgraben zur K 16, dem Seitenweg nach Norden und dem Waldrand sind 10 zwischen 10 m² und 50 m² große Kleingewässer mit Tiefen zwischen 1,0 und 1,5 m anzulegen.

Die Festsetzungen werden nach einem Biotopmanagementplan, der nach Absprache mit der LÖBF erstellt werden soll, durchgeführt.

5.2.17 entfällt

5.2.18 entfällt

5.2.19 entfällt

5.3 Pflegemaßnahmen

Erläuterung

Die Pflegemaßnahmen dienen der Beseitigung der örtlich begrenzten Landschaftsschäden. Es handelt sich in der Regel um Beseitigung unkontrollierter Mülldeponien, Schäden an der Vegetation, Erosionsflächen u.ä., aber auch um kleinere Rekultivierungen. Pflanzmaßnahmen, die der Ergänzung oder Wiederherstellung von beschädigten oder lückigen Gehölzbeständen dienen, sind unter 5.1 festgesetzt.

Pflegemaßnahmen sind auch dort erforderlich, wo es eine Optimierung der ökologischen oder gestalterischen Effektivität erfordert, z. B. Schnitt von Kopfweidenbeständen, bessere Belichtung von Kleingewässern, Schutz von Gehölzbeständen vor Viehtritt usw.

5.3.01 entfällt

5.3.02 Pflege des Gehölzbewuchses am Kannebrocksbach im Letter Bruch

Gemarkung:	Lette
Flur:	28
Flurstück:	55

Die Baumreihe (Roterlen) am Südwestufer des Baches westlich des Kannebrocksweges ist auf den Stock zu setzen.

5.3.03 Pflege der Kopfweiden im Letter Bruch westlich des Uhlandsweges

Gemarkung:	Lette
Flur:	21
Flurstück:	51, 52

Die Weiden sind alle 6 - 8 Jahre abzusetzen.

Erläuterung

Der Zeitpunkt der Pflege sollte jeweils von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt werden.

5.3.04 entfällt

5.3.05 Pflege der Hecke auf der Ostseite des Uhlandsweges südöstlich von Wulferhook

Gemarkung:	Lette
Flur:	20 21
Flurstück:	39 15

Die Hybridpappeln in der Hecke zwischen dem Uhlandsbach im Norden und dem ersten Querweg südwestlich davon sind bei Hiebsreife zu entfernen.

5.3.06 Pflege der Kopfbäume zwischen Mittelgraben und Uhlandsweg

Gemarkung: Lette
Flur: 22
Flurstück: 17 tlw.

Erläuterung: s. auch Festsetzung 2.4.8

Die Bäume sind alle 6 - 8 Jahre abzusetzen.

Erläuterung

Es handelt sich um Kopfweiden und -erlen. Der Zeitpunkt der Pflege sollte jeweils von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt werden.

5.3.07 Pflege der Kopfweiden im Letter Bruch am Uhlandsweg

Gemarkung: Lette
Flur: 21
Flurstück: 52

Die Weiden sind alle 6 - 15 Jahre abzusetzen.

Erläuterung

Der Zeitpunkt der Pflege sollte jeweils von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt werden.

5.3.08 Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles "Schwedenschanze" nordöstlich des Steenberges

Gemarkung: Lette
Flur: 24
Flurstück: 7 tlw., 8 tlw.

Das Wochenendhaus ist zu beseitigen. Die Abgrabungslöcher am Fuß der "Schwedenschanze" sind mit Sand zu verfüllen. Die gesamte Fläche zwischen "Schwedenschanze" und Weg ist mit standortgerechten Gehölzen aufzuforsten.

Erläuterung

s. Festsetzung 2.4.118

5.3.09 Beseitigung einer Schuttkippe auf der Fläche des Naturschutzgebietes 2.1.02 "Am Enteborn" nordöstlich des Kottenbrocks

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 94
Flurstück: 9 tlw., 10, 11, 12 tlw.

Müll, Schutt und Lesesteine sind zu beseitigen.

Erläuterung

Die Maßnahmen dient auch der Wiederherstellung des Kleinreliefs.

5.3.10 Pflege der Silberweiden am Kannebrocksbach nördlich der L 600

Gemarkung: Merfeld
Flur: 5
Flurstück: 51 tlw.

Die Silberweiden sind alle 6 - 8 Jahre abzusetzen.

Erläuterung

s. Festsetzung 5.1.40

Der jeweilige Zeitpunkt der Pflege - besonders des ersten Schnittes - sollte von der unteren Landschaftsbehörde bestimmt werden.

5.3.11 Schutz der Wallhecke südwestlich der Mühle am Gröttingskamp

Gemarkung: Merfeld
Flur: 13
Flurstück: 15 tlw.

Die Hecke ist vor Viehtritt zu schützen.

5.3.12 Beseitigung von Abfall am Mühlenbach östlich Merfeld am Hof Kumann

Gemarkung: Merfeld
Flur: 14
Flurstück: 9 tlw.

Müll, Schutt und abgelagerte Gegenstände an den Ufern des Baches sind zu beseitigen. Die freiwerdenden Flächen sind mit Roterlen zu bepflanzen.

5.3.13 Pflege der Silberweiden in der Hecke nördlich des Hülstener Weges östlich der Wildpferdebahn im „Merfelder Bruch“

Gemarkung: Merfeld
Flur: 24
Flurstück: 18 tlw.

Die Silberweiden sind abzusetzen. Die Pflege ist alle 6 - 8 Jahre zu wiederholen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.3.07

5.3.14 Pflege der Silberweiden am Kannebrocksbach zwischen Strangenweg und Hülstener Weg

Gemarkung: Merfeld
Flur: 20
Flurstück: 1 tlw.

Die Silberweiden sind alle 6 - 8 Jahre abzusetzen.

Erläuterung

s. auch Festsetzung 5.1.037

Der jeweilige Zeitpunkt der Pflege - besonders des ersten Schnittes - sollte von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt werden.

5.3.15 Pflege des Kleingewässers südlich des Hülstener Weges am Geisenberg

Gemarkung: Merfeld
Flur: 21
Flurstück: 53 tlw.

Die nicht standortgerechten Gehölzen sind durch standortgerechte zu ersetzen.

Erläuterung

Gehölze:

Roterle, Stieleiche, Eberesche, Ohr- und Grauweide, Faulbaum

5.3.16 Pflege des Kleingewässers südlich des Hülstener Weges, westlich der Fläche Ekhorst

Gemarkung: Merfeld
Flur: 21
Flurstück: 7 tlw.

Die nicht standortgerechten Gehölzen sind durch standortgerechte zu ersetzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.3.15

5.3.17 Pflege der Silberweiden am Kannebrocksbach zwischen Hülstener Weg und Kunweg

Gemarkung: Merfeld
Flur: 20
Flurstück: 1 tlw., 30

Die Kopfbäume sind alle 8 - 15 Jahre zu schneiteln.

Erläuterung

s. Festsetzung 5.1.038

s. Erläuterungen unter 5.3.14

5.3.18 Pflege der Silberweiden am Kannebrocksbach zwischen Kunweg und Hörstweg

Gemarkung: Merfeld
Flur: 19
Flurstück: 7 tlw.

Die Kopfbäume sind alle 8 - 15 Jahre zu schneiteln.

Erläuterung

s. Festsetzung 5.1.038

s. Erläuterungen unter 5.3.14

5.3.19 Pflege von zwei Kopfweiden nordwestlich von Dülmen am Hof Weiling (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 92
Flurstück: 64 tlw.

Die Kopfbäume sind alle 8 - 15 Jahre zu schneiteln.

Erläuterung

s. Festsetzung 2.4.031

Der Zeitpunkt der Pflege sollte jeweils von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt werden.

5.3.20 Pflege des Waldes am Bernings Bach zwischen B 474 und der Bahn

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 92
Flurstück: 66 tlw., 68, 95

Müll, Schutt, Abfallholz u.a. sind zu beseitigen und die natürlichen Kleingewässer wiederherzustellen. Bis auf die Wege, die zur Bewirtschaftung des Waldes und der angrenzenden Flächen erforderlich sind, sind alle übrigen Pfade durch Barrieren und Gräben zu schließen.

Erläuterung

s. Festsetzungen 2.4.042

5.3.21 Pflege der Silberweiden am Mühlenbach südöstlich von Merfeld

Gemarkung: Merfeld
Flur: 17
Flurstück: 23 tlw.

Die Silberweiden sind alle 6 - 8 Jahre abzusetzen.

Erläuterung

Der jeweilige Zeitpunkt der Pflege - besonders des ersten Schnittes - sollte von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt werden.
s. auch Festsetzung 5.1.063

5.3.22 Pflege des Kleingewässers in Börnste westlich der A 43, nordöstlich des Hofes Düpmann

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 91
Flurstück: 109 tlw.

Erläuterung

Müll, Schutt und Abfälle im Kleingewässer sind zu entfernen.

5.3.23 entfällt**5.3.24 Schutz der Baumreihe in der Uphaus Heide südöstlich der Gaststätte "Waldfrieden"**

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 90
Flurstück: 93 tlw.

Wall und Baumreihe sind vor Viehtritt zu schützen.

5.3.25 Schutz des Waldbestandes nördlich des Kettbaches, östlich der K 44, südlich des Weges nach Hausdülmen (entfällt)

Gemarkung: Merfeld
Flur: 18
Flurstück: 52 tlw.

Der Wald ist vor Viehtritt zu schützen.

5.3.26 Pflege der Kopfweiden am Eskenbach

Gemarkung:	Dülmen-Kspl.	Merfeld
Flur:	97	18
Flurstück:	26 tlw.	14 tlw.

Die Kopfbäume sind alle 8 - 15 Jahre zu schneiteln.

Erläuterung

Der jeweilige Zeitpunkt der Pflege - besonders des ersten Schnittes - sollte von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt werden.
s. Festsetzung 5.1.070

5.3.27 Pflege der Kopfweiden nördlich von Hausdülmen, südöstlich des Hofes Dillkaute-Berning

Gemarkung: Dülmen-Stadt
Flur: 18
Flurstück: 66 tlw., 68 tlw.

Die Kopfbäume sind alle 8 - 15 Jahre zu schneiteln.

Erläuterung

s. Festsetzung 2.4.055

Der Zeitpunkt der Pflege sollte jeweils von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt werden.

5.3.28 Pflege der Heidefläche östlich des Dülmener Sees

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 105
Flurstück: 108

Die Feucht- und Trockenheideflächen sind alle 5 - 10 Jahre zu entkusseln. Das Material darf nicht auf der Fläche des Landschaftsbestandteiles verbleiben oder dort verbrannt werden.

Die Heideflächen werden im Abstand von 3 - 5 Jahren gemäht. Das Mähgut ist abzuführen.

Erläuterung

Die übrigen Flächen sollten der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
s. Festsetzung 2.4.064

5.3.29 Vernässung des Erlenbruchwaldes südöstlich von Hausdülmen

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 106
Flurstück: 194 tlw.

Die Entwässerung des Bruchwaldes ist durch Schließung der Gräben zu verhindern.

5.3.30 Pflege der Silberweiden am Mühlenbach östlich des Bahndammes

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 107
Flurstück: 58tlw. und 41 tlw.

Die Silberweiden sind alle 6 - 8 Jahre abzusetzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.3.26

s. Festsetzung 5.1.080

5.3.31 Pflege der Silberweiden in der Baumreihe am Südwestrand des Bulsbergs Esch südwestlich der Kasernen Dülmen

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 68
Flurstück: 17 tlw.

Die Silberweiden sind abzusetzen. Die Pflege ist alle 6 - 8 Jahre zu wiederholen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.3.27

5.3.32 Pflege der Kopfweiden nördlich des Kiffertbaches, südlich des Hofes Schulze-Kalhoff

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 98
Flurstück: 21 tlw.

Die Weiden sind alle 6 - 8 Jahre abzusetzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.3.27

s. Festsetzung 2.4.075

5.3.33 Pflege der Kopfweiden nördlich des Kiffertbaches südöstlich des Hofes Holtkamp

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 98
Flurstück: 8 tlw.

Die Weiden sind alle 6 - 8 Jahre abzusetzen.

Erläuterung

s. Erläuterungen unter 5.3.27

s. Festsetzung 2.4.077

5.3.34 Beseitigung eines Dunglagerplatzes im Gehölzbestand am Rande der Flur Bockel, nordwestlich des Meslingbaches (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 65
Flurstück: 5 tlw.

Der Dunglagerplatz ist zu räumen und die Fläche mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterung

Die ca. 1,5 - 2 m hohe Eschkante ist auf einer ungefähr 50 m² großen Fläche abgegraben und der Gehölzbestand beseitigt worden.

Gehölze:
Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Wildrose

5.3.35 Schutz des Waldes am Südrand des "Esch" westlich des Hofes Erdbrügge (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 99
Flurstück: 15 tlw.

Der Wald ist vor Viehtritt zu schützen.

5.3.36 Rekultivierung der ehemaligen Deponie in der Süskenbrocks Heide nordöstlich des Hofes König (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 65
Flurstück: 2 tlw.

Die Fläche ist mit mindestens 40 cm Mutterboden abzudecken und mit standortgerechten Gehölzen aufzuforsten. Der noch bestehende Waldrand ist durch standortgerechte Gehölze zu ergänzen.

Erläuterung

Gehölze:
Stieleiche, Rotbuche, Sandbirke, evtl. Vogelkirsche

5.3.37 Schutz des Waldes nordwestlich des Campingplatzes "Borkenberge", östlich der K 17 (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
Flur: 74
Flurstück: 62 tlw.

Der Wald ist vor Viehtritt zu schützen.

Erläuterung

Gehölze:
Eberesche, Faulbaum, Salweide, Wildrose

5.3.38 Schutz des Waldes nordöstlich des Fluggeländes "Im Brook" (entfällt)

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 3
Flurstück: 49

Der Wald ist vor Viehtritt zu schützen.

5.3.39 Schutz des Waldes südwestlich von Haus Visbeck, westlich des Alten Dülmener Landweges (entfällt)

Gemarkung: Seppenrade
 Flur: 5
 Flurstück: 32 tlw.

Der Wald ist vor Viehtritt zu schützen.

5.3.40 Ehemaliges Schotterwerk an der K 44 östlich der Bahnlinie Merfeld (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 2
 Flurstück: 166 tlw.

Nach der Beseitigung der baulichen Anlage ist die Fläche mit standortgerechten Gehölzen aufzuforsten.

Erläuterung

Es sollten die Gehölze des trockenen Buchen-Eichenwaldes verwendet werden.

5.3.41 Eingrünung des Betonwerkes zur Herstellung von Fertigteilen an der L 600 (Lütgenhaus) (entfällt)

Gemarkung: Dülmen-Kspl.
 Flur: 92 93
 Flurstück: 29 tlw. - 65 tlw., 71 tlw., 75 tlw., 83 tlw.,
 32 tlw. 84 tlw., 117 tlw.

Das Werksgelände ist mit einem 10 m breiten Pflanzstreifen mit standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterung

Gehölze:

Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Aspe, Faulbaum

Bei der Durchführung des Planes ist mit dem Eigentümer, der Stadt Dülmen und den Grundstücksnachbarn eine einvernehmliche Lösung anzustreben, die allen Belangen gerecht wird.

5.3.42 Bach-Grünland-Komplex südlich des Hofes Vehling nordöstlich der Talsperre Hullern in Emkum (ehem. LP Olfen / Seppenrade 4.4.19)

Gemarkung: Seppenrade
 Flur: 12
 Flurstück: 114

Das Grünland ist extensiv zu nutzen und mindestens 1-mal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

5.3.43 Sanddeponie am Hullerner Stausee (ehem. LP Olfen / Seppenrade 4.4.44)

Gemarkung: Seppenrade
Flur: 12
Flurstück: 119

Die Sanddeponie ist entsprechend dem genehmigten Herrichtungsplan zu gestalten.

5.3.44 Wallhecken und Windschutzstreifen im Plangebiet (ehem. LP Olfen / Seppenrade 4.4.1 tlw.)

Erläuterung

Die Wallhecken sind alle 8 - 15 Jahre auf-den-Stock-zu-setzen. Dabei kann alle 50 m ein Überhälter erhalten bleiben.